

Jahresbericht 2022



Oberlandesgericht Hamm Jahresbericht 2022



Impressum

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Landespressegesetzes

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Bernhard Kuchler, Pressedezernent

Tel.: 02381/272-4925

E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de www.olg-hamm.nrw.de Heßlerstraße 53, 59065 Hamm

Redaktion

Claudia Frank, Bernhard Kuchler Für die Unterstützung der Redaktion danken wir Martin Brandt, Mariam Egazi, Anna-Kathrin Henrichs, Sylke Lange, Alexander Langer, Dr. Johannes Norpoth, Julia Pieper, Ruth Rosenthal, Christa Sewing, Sylvia Tolksdorf und Dr. Dagmar Wohlthat.

Layout

Claudia Frank, Manuela Hermanowski

Umschlagdruck und Bindung

jva druck+medien, Möhlendyck 50, 47608 Geldern

Die Fotos (Fotonachweis letzte Seite) sind zum Teil exemplarisch für die in den Texten dargestellten Sachverhalte.



Vorwort



Gudrun SchäpersPräsidentin des
Oberlandesgerichts

Liebe Leserinnen und Leser,

es freut mich, Ihnen auch für das vergangene Jahr wieder einen Jahresbericht des Oberlandesgerichts Hamm vorstellen zu können. Mit einem neuen Layout möchten wir Ihnen auch für 2022 wieder Themen und Verfahren vorstellen, die uns über das Jahr im Oberlandesgericht und seinem Bezirk beschäftigt haben.

Rechtsprechung und Justizverwaltung werden von Menschen für Menschen gemacht. Deshalb haben wir an den Anfang eine Reihe von Beiträgen über einzelne dieser Menschen und darüber gestellt, wie wir die richtigen Menschen für die Justiz gewinnen und sie fördern können. Wie gewohnt gibt es auch wieder viele Beiträge aus der Rechtsprechung, von der gelungenen Mediation einer gesellschaftsrechtlichen Streitigkeit über den Ortstermin von Mitgliedern des 5. Zivilsenats in Peru bis hin zu den schwierigen Abwägungen, die Sorgerechtsentscheidungen in den Senaten für Familiensachen mit sich bringen.

Auch die Verwaltung des Oberlandesgerichts hat sich wieder mit vielfältigen Themen befasst. Die Schaffung des Dezernats für Internationale Angelegenheiten, der Zentralen Vergabestelle oder des Kompetenzzentrums für die umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen, die auf alle Justizbehörden zukommen, zeugen hiervon. Natürlich dürfen auch die statistischen Auswertungen insbesondere zu den Kennzahlen der Rechtsprechung und Personalverwaltung nicht fehlen.

Für den tatkräftigen Einsatz aller Kolleginnen und Kollegen im Jahr 2022 im Oberlandesgericht und im ganzen Bezirk bedanke ich mich ganz herzlich. Ich freue mich, dass wir im vergangenen Jahr nach langer Zeit auch das Miteinander wieder stärken konnten. Nicht zuletzt die vielen persönlichen Begegnungen haben uns dabei geholfen, die andauernden und die neuen Herausforderungen zu meistern.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Gudrun Schapes

Ihre

Inhalt

	Menschen
	Team Nachwuchsgewir Erste bezirksweite Verd Justizfachwirtinnen un
	Rechtspflegerinnen un Feierlicher Amtswechs Einstellung schwerbeh Einstellung "externer"
	Interview mit der wisse des Oberlandesgericht Der Bezirkspersonalra
1	Brigitte Ferling – über des Oberlandesgericht Den Menschen im Sinn Unterstützungsangebo
1	Aus dem Richterrat Weiterbeschäftigung n Laufbahnaufstieg und

Menschen	9
Team Nachwuchsgewinnung	10
Erste bezirksweite Vereidigung der angehenden	
Justizfachwirtinnen und -fachwirte	11
Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gesucht!	12
Feierlicher Amtswechsel	14
Einstellung schwerbehinderter Menschen	17
Einstellung "externer" Bewerberinnen und Bewerber	18
Interview mit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin	
des Oberlandesgerichts	19
Der Bezirkspersonalrat	20
Brigitte Ferling – über 20 Jahre Geschäftsleiterin	
des Oberlandesgerichts Hamm	21
Den Menschen im Sinn – Beratungs- und	
Unterstützungsangebote	21
Aus dem Richterrat	22
Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Pensionsgrenze	23
Laufbahnaufstieg und Förderungsprogramme	24

Rechtsprechung	27
Güterichterabteilung	28
Aus den Zivilsenaten	30
Rufmordkampagne?	30
Schadensersatz für Insolvenzverwalter	
der Arcandor AG	31
Windenergieanlagen und Infraschall	32
Lliuya./.RWE	33
Virtuelle Mitgliederversammlung	34
Amokfahrt von Münster	35
Aus den Strafsenaten	36
Darlegung der Verhandlungsunfähigkeit	36
Nein heißt Nein	37
Keine Bewährung bei Textnachrichten am Steuer	38
Behinderung des Rettungsdienstes	40
Flüchtlingstatus als Auslieferungshindernis?	42
"POZILEI"-Uniform	43
Verbotene Party nach der Coronaschutz-	
verordnung	44
Aus den Senaten für Familiensachen	45
Hammer Leitlinien zum Unterhaltsrecht	45
Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs	
in die elterliche Sorge	46

Verwaltung	49
Ambulanter Sozialer Dienst – Mit Tätern arbeiten	
und Opfer schützen!	56
Coronapandemie	57
Digitalisierung	58
Digitalisierung im Gerichtsvollzieherdienst	59
European Judicial Training Network	60
Immobilienmanagement	61
Besser vorbereitet - Notfallpläne Gas-	
und Stromausfall	62
Umsatzbesteuerung juristischer Personen	
des öffentlichen Rechts	63
Zentrale Vergabestelle	65

Zahlen - Daten - Fakten	67	
Zivilsachen	68	
Straf- und Bußgeldsachen	72	
Familiensachen	75	
Personal im nichtrichterlichen Dienst	77	
Richterinnen und Richter	80	
Referendarinnen und Referendare	83	
Notarinnen und Notare	84	
Fortbildungsangelegenheiten	85	

Veranstaltungen	87
Wanderausstellung "Die Rosenburg" Vortragsveranstaltung	88
der Juristischen Gesellschaft	90
Spendenaktion Weihnachtsmarkt	91



Menschen



Dienstbeginn der neuen Fachhochschulstudentinnen und -studenten am 1. August 2022

Das Oberlandesgericht Hamm ist neben den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Köln eines der drei Oberlandesgerichte in Nordrhein-Westfalen. In seinem Bezirk, der mit etwa 21.600 km² fast zwei Drittel der Landesfläche Nordrhein-Westfalens umfasst, leben etwa 8,8 Millionen Menschen. Für diese sind in allen Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Rechtsprechung und Verwaltung am Oberlandesgericht 969 und im gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts 11.866 Personen tätig (Stichtag 31. Dezember 2022).



Teambesprechung v. I.: Oliver
Fritsch, Alexander
Langer, Stephanie
Hagenschott,
Anke Leinweber,
Heike Kappe und



Team Nachwuchsgewinnung

Jessica Koch

Im Jahr 2022 wurden die Berufsbilder der Justiz erneut mit Unterstützung der Agentur Castenow vorrangig über Social Media beworben. Eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen unseres Bezirks ergänzte diese Bemühungen durch die Organisation und Begleitung von Berufsfelderkundungstagen, Informationsveranstaltungen, Messen, Praktika und vieles mehr. Wie essentiell die persönlichen Wege der Ansprache sind, zeigt eindrucksvoll die Auswertung der eingehenden Bewerbungen: Im letzten Jahr fanden berufsbildübergreifend ca. 40 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber über persönliche und direkte Kontaktformate ihren Weg zu uns.

Aufgrund der großen Bedeutung des Themas wurde Ende 2022 am Oberlandesgericht das "Team Nachwuchsgewinnung" ins Leben gerufen. Es besteht aus Vertretern der Personaldezernate und der Stabsstelle Personalentwicklung. Aufgabe des Teams ist es, Maßnahmen in der Nachwuchsgewinnung kontinuierlich aufeinander abzustimmen und schnell an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Kolleginnen und Kollegen im Haus und im Bezirk für die überaus engagierte Arbeit in der Nachwuchsgewinnung in 2022. Wir freuen uns auf die Fortsetzung dieser guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit in diesem Jahr.



Inhaltsverzeichnis



Erste bezirksweite Vereidigung der angehenden Justizfachwirtinnen und -fachwirte

Gabriele Becks

Am 1. September 2022 haben insgesamt 114 Justizfachwirtinnen und -fachwirte gemeinsam mit einer Aufstiegsbeamtin und einem Aufstiegsbeamten ihren zweijährigen Ausbildungsgang im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm begonnen. Erstmals fanden die Ernennung und Vereidigung für den ganzen Bezirk bei

dem Oberlandesgericht Hamm statt. Zu den ersten Gratulanten zählte Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers, die die jungen Kolleginnen und Kollegen herzlich begrüßte und ihnen viel Erfolg für ihre Ausbildung wünschte. Nach ihrer Ausbildung werden die jungen Kolleginnen und Kollegen im Rahmen ihrer Aufgaben bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Bezirks eigenverantwortliche Entscheidungen treffen und oftmals die erste Anlaufstelle für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger sein. •



Neben Personalangelegenheiten der Auszubildenden, Tarifbeschäftigten, und der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppen 1.1. und 1.2 bearbeitet das Dezernat 10 Kostensachen, Angelegenheiten der Aktenordnung sowie vermögensrechtliche Angelegenheiten und ist zuständig für die Prüfung der Zahlstellen im Bezirk und bei der Zentralen Zahlstelle Justiz.





Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gesucht!

Oliver Fritsch

Im Jahr 2022 hat der Bedarf an neuen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegerin eine vorher nicht dagewesene Größe erreicht. Dies ist neben planbaren Ruheständen auch der steigenden Zahl vorzeitiger Ruhestände der geburtenreichen

Um dem dadurch entstandenen sehr hohen Ausbildungsbedarf begegnen zu können, wurde mit großem Aufwand durch das Ministerium der Justiz NRW und die Fachhochschule für Rechtspflege NRW ein zweiter Standort für den fachwissenschaft-

> lichen Teil des Dualen Studiums im Bildungspark Essen eingerichtet, der bereits zum1. August 2023 zur Verfügung steht. Der Standort in

Standort in Essen befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Ausbildungszentrum der Justiz (AZJ) und verfügt über Hörsäle und Imbissmöglichkeiten. Damit können insbesondere Bewerberinnen und Bewerber angesprochen werden, die einen Hörsaalbetrieb im Ruhrgebiet einem Internatsstudium in Bad Münstereifel vorziehen, etwa weil sie auch im fachwissenschaftlichen

Abschnitt näher an Familie und Freunden bleiben wollen.

Im Einstellungsverfahren können die Bewerberinnen und Bewerber einen Standort-Wunsch angeben, der im Rahmen der Kapazität berücksichtigt wird.

Aktuell sind fast 1.400 Beamtinnen und Beamte (davon mehr als 75 % weiblich) im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm tätig.

Jahrgänge geschuldet. Hinzu kommen teils kurzfristige Wechsel von Kolleginnen und Kollegen in andere Geschäftsbereiche. Schließlich sind richterliche Aufgaben, zum Beispiel im Erbscheinsverfahren bei gewillkürter Erbfolge, auf die Rechspflegerinnen und Rechtspfleger übertragen worden, um die Attraktivität des Berufsbildes weiter zu steigern.

Ende 2022
befanden sich im
Geschäftsbereich des
Oberlandesgerichts
Hamm insgesamt 302
Studierende, davon 22
Aufstiegsbeamtinnen
und -beamte, im dualen
Studium mit dem angestrebten Abschluss
"Diplomrechtspflegerin/
Diplomrechtspfleger".

Um die vielen Anwärterstellen auch mit gut qualifizierten Menschen besetzen zu können, flankieren wir im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm die überörtlichen Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung durch das Ministerium der Justiz mit eigenen Instrumenten. Mit einem Info-Flyer über das Duale Studium machen wir an allen Schulen Werbung für den Beruf der Rechtspflegerin und des Rechtspflegers. Daneben nehmen wir an der Bildungsmesse in Hamm und an verschiedenen Online-Formaten teil. um mit Schülerinnen und Schülern

sowie Eltern ins Gespräch zu kommen. Es hat sich gezeigt, dass die richtige Ansprache der Bewerberinnen und Bewerber entscheidend sein kann, weshalb wir uns auch mit Informationsveranstaltungen zur Bewerberansprache der aktuellen "Generation Z" auf dem Laufenden halten.

Sobald wir Bewerberinnen und Bewerbern eine Zusage erteilt haben, verkürzen wir ihnen die Wartezeit bis zum Einstiegsdatum und gestalten das "Ankommen" in der Justiz zusammen

mit vielen Gerichten des Bezirks durch unterschiedliche Maßnahmen. Vor allem der sogenannte "Schnuppertag", bei dem Praktikerinnen und Praktiker der Amts- und Landgerichte ihren Beruf und ihr Gericht vorstellen, kommt bei unseren künftigen jungen Kolleginnen und Kollegen gut an. •

Rund 680 Bewerbungen gingen für den Einstellungstermin 1. August 2022 ein. An diesem Tag traten 128 neue Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter und zehn Aufstiegsbeamtinnen und -beamte aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm ihren Vorbereitungsdienst an.



Begrüßung der neuen Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter durch Minister der Justiz Dr. Benjamin Limbach und Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Dr. Alexander Meyer am 1. August 2022 in Bad Münstereifel



Feierlicher Amtswechsel

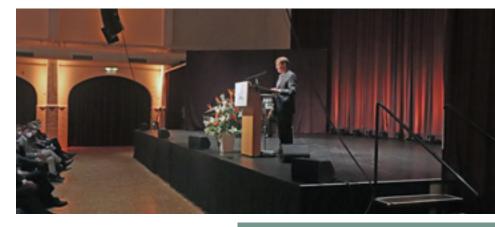
Claudia Frank und Bernhard Kuchler

Strahlender Sonnenschein, fröhliche Gäste, unzählige helfende Hände, eine rundum gelungene Veranstaltung...! So lässt sich die feierliche Amtswechselfeier am 5. Mai 2022 im Maximilianpark in Hamm mit wenigen Worten auf den Punkt bringen. Etwa 650 Gäste konnten bei bestem Wetter im Maximilianpark empfangen werden, wo sie im Festsaal der ehemaligen Waschkaue vom damaligen Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Arnim Sabrowsky begrüßt wurden.

Der damalige Minister der Justiz Peter Biesenbach verabschiedete sodann im Rahmen des eigentlichen Festakts den ehemaligen Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm Johannes Keders offiziell und führte gleichzeitig seine Nachfolgerin Gudrun Schäpers in ihr Amt als Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm ein. Der Minister würdigte vor hochrangigen Vertretern aus Justiz, Politik, Verwaltung und Gesellschaft die Verdienste von Johannes Keders, der in seinen 37 Dienstjahren in der Justiz zuletzt mehr als elf Jahre dem Oberlandesgericht Hamm vorstand. Besonders verdient gemacht habe sich Keders um die Gewinnung hoch qualifizierter Juristinnen und Juristen für den Richterberuf, indem er den Einsatz junger Proberichterinnen und -richter reformiert habe. Einen weiteren Schwerpunkt in seiner Amtszeit habe Keders auf Bau und Modernisierung von Gerichtsgebäuden im Bezirk des Oberlandesgerichts und auf die Sicherung und Verbesserung der hohen Qualität der gesamten Verwaltungsarbeit des Oberlandesgerichts Hamm gelegt. Mit der Konzentration der Vollstreckung sämtlicher Kostenforderungen der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in Hamm habe er es sogar geschafft, eine bereits in eine andere Richtung laufende Entwicklung umzukehren.

Im Rahmen der Einführung von Gudrun Schäpers in ihr neues Amt würdigte der Minister ihre Qualifikationen und Leistungen, die sie für die Leitung des größten Oberlandesgerichts Deutschlands besonders qualifizierten. Zu ihren besonderen Qualitäten gehöre neben ihrem Engagement und den herausragenden Fachkenntnissen, von denen er selbst in ihrer Zeit als Abteilungsleiterin im Ministerium habe profitierten können, ihr offener, zugewandter und wertschätzender Umgang mit Menschen. Ganz besonders bedankte sich der Minister für ihre wertvolle Unterstützung, mit der es dem Ministerium zuletzt gelungen sei, die Stellenausstattung in der Justiz deutlich zu verbessern.

Auch der Oberbürgermeister der Stadt Hamm Marc Herter, der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm Hans Ulrich Otto, der damalige Vorsitzende des Bezirksrichterrats Professor Dr. Gerd Hamme und der Vorsitzende des Bezirkspersonalrats Edgar Schrutek würdigten Herrn Keders und Frau Schäpers und die Zusammenarbeit mit ihnen in ihren Grußworten.



Rede des vormaligen Ministers der Justiz Peter Biesenbach

In seinen Dankesworten schlug Johannes Keders einen großen Bogen und erinnerte an die hohe Bedeutung einer unabhängigen Justiz, die zu organisieren und zu schützen Aufgabe der Justizverwaltung sei. Hieran mitzuwirken habe für ihn zu einem erfüllten beruflichen Leben geführt.

Gudrun Schäpers dankte ihrem Vorgänger dafür, dass sie ein gut bestelltes Haus übernehmen konnte und verwies auf die großen Aufgaben, vor denen Justiz und Justizverwaltung in den nächsten

Jahren stünden. Ein besonderes Anliegen sei ihr dabei neben der weiteren Digitalisierung der Justiz vor allem die Nachwuchsgewinnung und -förderung in allen Dienstzweigen.

Die musikalische Begleitung durch das Dortmunder Duo Aciano, das Musik von Astor Piazolla bis Metallica virtuos auf Geige und Gitarre präsentierte, und der harmonische Ausklang im frühlingshaften Maximilianpark gaben dem Festakt den perfekten Rahmen.





Dank des unermüdlichen Engagements unzähliger Kolleginnen und Kollegen des Oberlandesgerichts, nicht zuletzt des Teams der Geschäftsleitung und der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister, wurde das Fest zu einem vollen Erfolg. Mit vielen großen und kleinen kreativen Ideen wurden alle Herausforderungen, die die Organisation einer so großen Veranstaltung – zumal im Ausklang der Coronapandemie – mit sich bringt, gemeistert. Hierfür gebührt allen Mitwirkenden nochmals ein ganz herzliches Dankeschön!



Helferinnen und Helfer am Veranstaltungstag (oben)

Ausklang der Feierlichkeiten im Maxipark (unten



Einstellung schwerbehinderter Menschen

Ingeborg Recknagel und Martina Schmidt

Im Jahr 2022 wurde die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Justizdienst gestärkt. So wurde neben der Berücksichtigung schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber in den verschiedenen Ausbildungsgängen der Justiz ein besonderes Augenmerk auf die Möglichkeit gelegt, Menschen mit Behinderung im Rahmen verschiedener Initiativen der Landesregierung unmittelbar einzustellen und zu integrieren.

Im Rahmen der Landesinitiative "Teilhabe an Arbeit" wurden betriebsintegrierte Arbeitsplätze (sogenannte Außenarbeitsplätze) bei weit mehr Gerichten des Geschäftsbereichs als in der Vergangenheit eingerichtet. Dabei wird Menschen mit Behinderung, die von gemeinnützigen oder sozialtherapeutischen Werkstätten, anderen Sozialträgern oder heilpädagogischen Zentren betreut werden, befristet oder dauerhaft ein Einzel- oder Gruppenarbeitsplatz angeboten. Vielfältige Einsatzmöglichkeiten bieten sich unter anderem bei der Aktenaussonderung und im Archiv sowie in den Bereichen Scanstelle, Druckerei, Poststelle, Bibliothek, in der Materialausgabe/-verteilung, beim Zu- und Abtragdienst oder bei Botengängen.

Darüber hinaus konnten einige der bereits auf Außenarbeitsplätzen Tätigen als Justizbeschäftigte eingestellt werden und bereichern die Justizfamilie nun dauerhaft. So wurde beispielsweise im Oktober 2022 ein Absolvent des Projekts "MAIA" (Maßnahme zur Aktivierung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt) nach erfolgreichem Praktikum in der Bücherei des Oberlandesgerichts unbefristet eingestellt. Außenarbeitsplätze haben sich zwischenzeitlich zu einem Erfolgsmodell entwickelt, das

eine berufliche Inklusion in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht und gleichzeitig zur Entlastung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz beiträgt.

Das Oberlandesgericht Hamm und die Gerichte des Bezirks unterstützen außerdem mit Anbahnungspraktika das Programm "KAoA-STAR - Schule trifft Arbeitswelt". Dabei handelt es sich im Rahmen der Landesinitiative "KAoA- Kein Abschluss ohne Anschluss" um einen Baustein für Jugendliche mit Handicap.

Erreichen des Schulabschlusses ist sie zum 1. August 2023 in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen worden

Bei den im Auftrag der Landesverwaltung jährlich neu eingerichteten Landesqualifizierungsklassen ("LQ" genannt) handelt es sich um ein in Deutschland einzigartiges Erfolgsmodell. Hierdurch erhalten seit mehr als 20 Jahren schwerbehinderte arbeitslose Menschen eine Chance zum Neustart durch Qualifizierung für eine Beschäftigung in der Verwaltung.



Das Ziel ist es, mehr junge Menschen mit Behinderung oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Ausbildung, Arbeit oder arbeitsmarktnahe Maßnahmen zu vermitteln. Einige Amtsgerichte beschäftigen bereits erfolgreich junge Menschen mit Unterstützungsbedarf. Mit Hilfe der Anbahnungspraktika soll dies alsbald an noch mehr Gerichten des Bezirks geschehen. Dabei wird mit verschiedenen Kooperationspartnern, in der Regel den Integrationsfachdiensten und den Agenturen für Arbeit, zusammengearbeitet. Eine Förderschülerin hat ihr Praktikum in der Poststelle des Oberlandesgerichts erfolgreich abgeschlossen. Nach diesem erfolgreichen Praktikumsabschluss und

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der LQ verfügen bereits über einen Abschluss in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Beruf. Sie werden ohne Altersgrenze in den Berufsförderungswerken Düren (bei Sehbehinderung) und Oberhausen (alle anderen) innerhalb von acht Monaten in ca. 1.000 Unterrichtsstunden zu Verwaltungsfachangestellten fortgebildet. Nach erfolgreichem Abschluss werden sie unbefristet in den Landesdienst übernommen. Im Mai 2022 hat ein Absolvent dieser besonderen Maßnahme in der Besoldungsabteilung des Oberlandesgerichts seinen Dienst angetreten. •





Einstellung "externer" Bewerberinnen und Bewerber

Fatima Hamdaoui und Ingeborg Recknagel

Verwaltungstätigkeit wird in bestimmten Teilbereichen immer spezifischer und vielfältiger. Breitgefächertes Fachwissen ist hier gefragt! Um weitere Arbeitsverdichtung im Rechtspflegerbereich abzuwenden und neue Impulse zu setzen, haben wir beim Oberlandesgericht und bei einigen weiteren Präsidialgerichten für unterschiedliche Verwaltungsaufgaben Stellen für "externe" Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Justiz ausgebildet wurden, ausgeschrieben und diese eingestellt. Mit den so gewonnenen zusätzlichen Kompetenzen, beispielsweise im Bereich Betriebswirtschaftslehre oder Architektur, stellen wir unsere Verwaltung breiter auf. So haben qualifizierte Interessentinnen und

Interessenten Zugang zu Berufen in der Justizverwaltung und gleichzeitig können Diplom-Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger noch gezielter eingesetzt werden.

Auch in der Laufbahngruppe 1.2 werden die Auswirkungen des demografischen Wandels immer deutlicher. Dem konnte durch die Kombination von externen Einstellungen mit der Erhöhung von Ausbildungskapazitäten für eigene Nachwuchskräfte begegnet werden. Dazu haben wir die bereits seit Jahren bei der Zentralen Zahlstelle Justiz erfolgreich praktizierte Gewinnung nicht in der Justiz ausgebildeter Menschen auf eine Vielzahl von Behörden ausgedehnt. Durch diese

Einstellungsoffensive konnten mehr als 70 neue Beschäftigte gewonnen werden. Die Eingestellten verfügen über Erfahrungen aus ganz unterschiedlichen Ausbildungen und Berufen: Von ehemaligen Justizbeschäftigten über Rechtsanwaltsund Notarfachangestellte bis zu kaufmännischen Angestellten. Ihre Einarbeitung erfolgte vor Ort – angepasst an jeden Einzelfall – mit sehr viel Engagement. Dafür herzlichen Dank.

Wir freuen uns, dass inzwischen viele neue Kolleginnen und Kollegen als "Externe" gekommen sind. Sie bereichern die Justiz und sind aus ihren Beschäftigungsbehörden nicht mehr wegzudenken. •





In 2022 startete das vom Dezernat S begleitete Pilotprojekt "Wissenschaftliche Mitarbeit an Gerichten" im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm. Nun blicken wir mit der ersten wissenschaftlichen Mitarbeiterin am Oberlandesgericht, Eva Westmark, auf ihre Eindrücke und Erfahrungen zurück.

Das Oberlandesgericht Hamm

Interview mit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Oberlandesgerichts

Das Gespräch mit Eva Westmark führte Bernhard Kuchler

Im Rahmen der wissenschaftlichen Mitarbeit haben geeignete Referendarinnen und Referendare die Möglichkeit, während des Referendariats im Umfang von bis zu zehn Wochenstunden an einem Gericht zu arbeiten.

Wie bist Du auf die Stelle am Oberlandesgericht aufmerksam geworden?

Im November 2021 habe ich am Landgericht Münster mein Referendariat begonnen. Gleich im Dezember habe ich die Stellenausschreibung gesehen. Die Zivilstation in der Kammer für Handelssachen am Landgericht hat mir viel Spaß gemacht. Daher wollte ich die Chance nutzen, noch mehr Finblicke in die Arbeit der Gerichte zu gewinnen.

Ließ sich die Tätigkeit am Oberlandesgericht gut mit dem Referendariat kombinieren?

Ja. Vor allem konnte ich meine

Arbeitszeiten frei wählen. Zu meiner großen Freude hatte ich in Hamm einen eigenen Büroplatz, den ich gerne genutzt habe. Wenn ich es etwa aufgrund von Sitzungsvertretungen in der Staatsanwaltsstation nicht nach Hamm geschafft habe, konnte ich mit dem Dienstlaptop aber auch flexibel im Home-Office arbeiten.

Welche Aufgaben hast Du am Oberlandesgericht übernommen?

Zunächst war ich für den 13. Zivilsenat von Frau Kaup und den 34. Zivilsenat von Herrn Serwe tätig. Dort habe ich in erster Linie gemeinsam mit dem Dezernat S eine Datenbank zu den sogenannten Dieselverfahren erstellt. Außerdem habe ich an Hinweisbeschlüssen in Dieselverfahren mitgewirkt. Ab Herbst 2022 habe ich an einzelnen Fragestellungen des 20. Zivilsenats von Herrn Dr. Gundlach und des 6. Zivilsenats von Herrn Kilimann mitgearbeitet. Dort habe ich eine Datenbank zu den Prämienanpassungs-Verfahren erarbeitet, die mein Nachfolger, Herr Dr. Thorben Eick, fortsetzen wird. Auch habe ich an Entscheidungsentwürfen für einzelne Verfahren mitgewirkt.

Welche Eindrücke nimmst Du aus der Zeit am Oberlandesgericht mit?

Ich bin sehr dankbar, dass ich die Möglichkeit hatte, über einen längeren Zeitraum einen Blick hinter die Kulissen des Oberlandesgerichts zu werfen. Die Mitarbeit in den Senaten war eine lehrreiche Erfahrung. Zum Beispiel durfte ich bei Beratungen dabei sein und konnte den Umgang mit der e-Akte kennenlernen. Ich wurde von den Senatsmitgliedern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung sehr herzlich aufgenommen. Im Sommer durfte ich zum Beispiel an einem Team-Building-Workshop des Dezernats S teilnehmen. Viel Spaß hat mir auch der kollegiale Austausch mit den richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung des Oberlandesgerichts bereitet.

Der Bezirkspersonalrat

Der Bezirkspersonalrat des Oberlandesgerichts Hamm besteht aus 15 Mitgliedern (neun Beamte und sechs Tarifbeschäftigte), sowie dem/der Vertreter/-in der Bezirksjugendund Auszubildendenvertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten nichtrichterlichen Menschen.

Der Bezirkspersonalrat wird für eine vierjährige Amtszeit gewählt. Bei

den letzten Wahlen zu den Personalvertretungen im Jahr 2020 entfielen von den 15 zu vergebenden Sitzen zehn an die Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaft ver.di und fünf an den Deutschen Beamtenbund. Dem Gremium gehören Kolleginnen und Kollegen von kleinen und großen Amtsgerichten, Landgerichten und dem Oberlandesgericht an.

Den Vorstand bilden die Kolleginnen und Kollegen Edgar Schrutek (Amtsgericht Hamm) als Vorsitzender, Dorothee Nölle (Amtsgericht Hagen), Claudia Gerlach (Amtsgericht Dortmund), Anja Dannhauer (Amtsgericht Paderborn), Volker Czarnetzki (Landgericht Dortmund) und Jörg Schäfer (Amtsgericht Bielefeld) als stellvertretende Vorsitzende.

Der Bezirkspersonalrat ist die Vertretung der nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW übertragen sind. Bei Angelegenheiten, die so-

wohl die nichtrichterlichen als auch die richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, erfolgt eine gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit dem Bezirksrichterrat.



Als Stufenvertretung verhandelt der Bezirkspersonalrat mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts über beteiligungspflichtige Maßnahmen, bei denen zwischen der Behörden-/Geschäftsleitung und der örtlichen Personalvertretung keine Einigung erzielt werden konnte.

Der Bezirkspersonalrat tagt in der Regel alle zwei Wochen abwechselnd dienstags oder donnerstags. Zusätzlich finden viermal im Jahr die Vierteljahresgespräche mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts statt. Zum Vierteljahresgespräch wird ein Protokoll erstellt, das allen Kolleginnen und Kollegen im Bezirk über die Personalvertretungen zur Verfügung gestellt wird. Der Bezirkspersonalrat ist bei Einstellungen, Beförderungen, Ein-

gruppierungen, Abordnungen, Versetzungen etc. im Wege der Mitbestimmung zu beteiligen. Ferner nehmen Kolleginnen und Kollegen des Bezirkspersonalrats an Auswahlgesprächen für den mittleren und gehobenen Dienst, sowie für die Gerichtsvollzieherlaufbahn und den ambulanten Sozialen Dienst teil.

Brigitte Ferling – über 20 Jahre Geschäftsleiterin des **Oberlandesgerichts Hamm**

Claudia Frank und Bernhard Kuchler

Auf über 20 spannende und abwechslungsreiche Jahre als Geschäftsleiterin des Oberlandesgerichts Hamm konnte Regierungsdirektorin Brigitte Ferling 2022 zurückblicken. Zu diesem Jubiläum gratulierten die Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers und die Vorsitzende des Personalrats Petra Nattke - zugleich im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oberlandesgerichts Hamm.

Brigitte Ferling war seit Dezember 1980 beim Oberlandesgericht Hamm tätig. Nach langjähriger Tätigkeit als Sachbearbeiterin in der Verwaltung wurde sie am 1. Juni 1996 zunächst stellvertretende und zum 1. Juni 2002 sodann Geschäftsleiterin des Oberlandesgerichts. Mit Brigitte Ferling hatte erstmalig eine Frau die Geschäftsleitung des Oberlandesgerichts Hammübernommen.

Mit Ablauf des 31. Mai 2023 ist Brigitte Ferling nach mehr als

45 Jahren in der Justiz in den wohlverdienten Ruhestand getreten und hat den Staffelstab an ihren Nachfolger Marcus Vieting übergeben. •



Das Oberlandesgericht Hamm

v. I.: Petra Nattke, Brigitte Ferling



Den Menschen im Sinn - Beratungs- und Unterstützungsangebote

Jessica Koch

Seit Ende 2021 stehen jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm im Rahmen des Gesundheitsmanagements bei Bedarf passgenaue Beratungsformate zur Verfügung. Je nach Anliegen kann ein Coaching oder eine Supervision in Anspruch genommen werden. Beide Formate werden im Rahmen des Möglichen einzeln oder in der Gruppe angeboten. Inhaltlich geht es um die Unterstützung beim Umgang mit neuen

Aufgaben und Herausforderungen und die Vorbereitung auf oder die Bewältigung von Krisen und Konflikten.

Die Inanspruchnahme von Coachings und Supervisionen hat im vergangenen Jahr erfreulicherweise deutlich zugenommen. Auch meldeten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für sich einen großen Nutzen zurück. Die vormals fremden Formate wurden schnell als hilfreich und vertraut beschrieben. Erstmals wurden

in 2022 auch Beratungen als reine Online-Variante angeboten. Auch hier wurde eine große Zufriedenheit zurückgemeldet, insbesondere weil der Fahraufwand entfiel und sich die Termine dadurch leichter in den (Berufs-)Alltag integrieren ließen.

Koordinierungsstelle Gesundheitsmanagement



Paul Wesseler (I.) und Ludwig Reuter (r.) verabschieden den ehemaligen Vorsitzenden des Richterrats Joachim Lüblinghoff (Mitte)

Aus dem Richterrat

Paul Wesseler

Turnusgemäß fanden im Jahre 2022 wieder Richterratswahlen statt. Nachdem sich Herr Lüblinghoff nach vielen Jahren der Mitgliedschaft und insbesondere auch im Vorsitz des Richterrats nicht wieder zur Wahl gestellt hat, gebührt ihm der Dank der gesamten Richterschaft für seinen unermüdlichen Einsatz für die Belange der Richterinnen und Richter.

Der neu gewählte Richterrat setzte sich anfangs zusammen aus Dr. Karin

Braams, Ruth Feldkemper-Bentrup, Dr. Kentgens, Ludwig Reuter, Annette Selke, Paul Wesseler, Dr. Johannes Wieseler und Britta Wobker. Diese Mitglieder wählten Paul Wesseler zum neuen Vorsitzenden des Richterrats.

Für den neuen Richterrat ging es mit Volldampf los. Es standen sofort viele wichtige Themen auf der Agenda, darunter die Videoausstattung für die Sitzungssäle, die elektronische Aktenführung, die neue Beurteilungs-AV und die Auswahl eines neuen Kantinenpächters.

Mittlerweile ist Dr. Karin Braams zur Gleichstellungsbeauftragten ernannt worden und nach kurzer Zeit wieder aus dem Richterrat ausgeschieden. Für sie ist Julia Dhom nachgerückt.

Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers dankt Joachim Lüblinghoff in seiner letzten Richterratssitzung am 8. Dezember 2022 für seine langjährige Tätigkeit im

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Joachim Lüblinghoff war seit Januar 2007 Vorsitzender des Richterrats.





Justizrätin a. D. Monika Pieper

Wegen der aktuell hohen Anzahl an freien Planstellen und der entsprechenden Belastungssituation in den Laufbahngruppen 1.2 und 2.1 wurde durch Initiative des Oberlandesgerichts Hamm im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz zur Abmilderung von Belastungsspitzen auch die Möglichkeit eröffnet, die befristete Einstellungen von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten vorzunehmen.

In der Laufbahngruppe 2.1 haben im Jahr 2022 fünf Kolleginnen und Kollegen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Sie werden individuell nach den Bedarfen der Gerichte eingesetzt. Hierdurch konnten neben der Erledigung originärer Rechtspflegeraufgaben z. B. auch Einarbeitungen von Berufsanfängerinnen und -anfängern ermöglicht werden. Gleichzeitig wurden interessierte Ruhestandsbeamtinnen und -beamte je nach Neigung und Bedarf auch bei der Ausbildung von Nachwuchskräften eingesetzt und unterstützten so das vorhandene Personal.

Wie diese Maßnahme zum Erfolgsmodell für das Landgericht Paderborn und zugleich für eine Beamtin dieses Gerichts wurde, berichtet der Geschäftsleiter des Landgerichts Paderborn:

Weiterbeschäftigung nach Erreichen der **Pensionsgrenze**

Ein Beispiel vom Landgericht Paderborn

Engelbert Hillebrand

Justizrätin Monika Pieper ist ein Urgestein des Landgerichts Paderborn. Nach der Rechtspflegerprüfung im Herbst 1978 und den seinerzeit üblichen "Wanderjahren" kam sie zum 1. September 1982 hierher. Beim Landgericht übernahm sie zunächst Rechtspflegeraufgaben und wurde später zur Bezirksrevisorin bestellt. Diese Aufgaben nahm sie seither mit viel Freude und ebenso viel Engagement wahr. Ein besonderes Anliegen war ihr dabei die kollegiale Beratung der Kolleginnen und Kollegen im Bezirk, für die sie immer ein offenes Ohr hatte.

So fiel ihr der Entschluss, mit Erreichen der Regelaltersgrenze zum Ablauf des 31. März 2022 in Pension zu gehen, sehr schwer. Bei der feierlichen Übergabe ihrer Ruhestandsurkunde erzählte ihr der Geschäftsleiter – nicht ohne Hintergedanken - von der soeben geschaffenen Möglichkeit, auch nach Wechsel in den Ruhestand befristet weiterbeschäftigt zu werden. Sie erbat sich aber eine kurze Bedenkzeit zur Beratung in der Familie. Bereits nach kurzer Zeit meldete sie sich

und sagte zu. Ein Glücksfall für die Kolleginnen und Kollegen, die Behörde und den ganzen Bezirk! In enger Abstimmung konnten das Landgericht Paderborn und das Oberlandesgericht Hamm die von allen ersehnte Weiterbeschäftigung umsetzen, so dass Frau Pieper am 2. Juni 2022 einen befristeten Arbeitsvertrag unterschrieb. Sie übernahm - neben einem kleinen Rechtspflegerpensum - die Einarbeitung ihrer Nachfolgerin und ihres Nachfolgers und konnte so ihr in Jahrzehnten erworbenes Fachwissen und ihre große Erfahrung an beide weitergeben und gleichzeitig das Kollegium spürbar entlasten. Aus der Sicht aller Beteiligten hat sich das Arbeitsmodell bestens bewährt. Frau Pieper ist nach wie vor mit Leib und Seele dabei und hat ihren Arbeitsvertrag zwischenzeitlich bereits verlängert.

Warum steht bei Frau Pieper auf dem Türschild "Justizrätin a. D."?, fragt gelegentlich mal ein Gerichtsbesucher. •

Auch mit weiteren Instrumenten konnte auf die Belastungssituation reagiert werden:

Sechs Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger machten 2022 von der Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandes gemäß § 32 LBG NRW Gebrauch.





Laufbahnaufstieg und Förderungsprogramme

Oliver Fritsch, Hendrik Gaub, Ruth Rosenthal, Christin Schroeter und Sylvia Tolksdorf

Zur Gewinnung neuer Kolleginnen und Kollegen und Steigerung der Attraktivität der Justiz als Arbeitgeber sind die Qualifizierung künftiger Führungskräfte und die Schaffung laufbahninterner und laufbahnübergreifender Aufstiegsmöglichkeiten wichtige Faktoren. Neben den verschiedenen Möglichkeiten des Laufbahnaufstiegs und den Förderungsprogrammen für Führungspositionen eröffnet nunmehr insbesondere das neu aufgelegte Förderungsprogramm JURA jungen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die Perspektive, in den richterlichen Dienst aufzusteigen.

Förderungsprogramm JURA

Das Förderungsprogramm JURA wurde im August 2022 durch das Ministerium der Justiz NRW vorgestellt. Es richtet sich an junge und gut qualifizierte Kräfte des Rechtspflegerdienstes, die sich für ein Studium der Rechtswissenschaften mit dem Ziel interessieren, im Anschluss an Studium und Referendariat Richterin bzw. Richter zu werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Förderungsprogramms können eine finanzielle Unterstützung durch Übernahme der Semesterbeiträge und Freistellungsmöglichkeiten zur

besseren Vereinbarkeit von Studium und Beruf in Anspruch nehmen. Darüber hinaus wird ihnen nach Abschluss des zweiten juristischen Staatsexamens im Rahmen der rechtlichen Regelungen ein erleichterter Zugang zum Assessment-Center in Aussicht gestellt. Zum Wintersemester 2022/2023 konnten aus unserem Geschäftsbereich vier junge Kolleginnen und Kollegen zu dem Programm zugelassen werden.

Ausbildungsaufstieg

Im laufbahnübergreifenden Aufstieg wurden aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm im Jahr 2022 neun Kräfte der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes (ehemals mittlerer Dienst) zur Einführungszeit für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Rechtspflegerlaufbahn) zugelassen. Sie

haben zusammen mit 128 neu eingestellten Nachwuchskräften am 1. August 2022 das dreijährige Duale Studium der Rechtspflege aufgenommen. Insgesamt befanden sich damit Ende des Jahres 22 Beamtinnen und Beamte in dem sogenannten Ausbildungsaufstieg mit dem angestrebten Abschluss der/des "Diplom-Rechtspflegerin/Diplom-Rechtspflegers". Darüber

hinaus haben im Rahmen des Qualifizierungsaufstiegs landesweit 25 motivierte Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (davon fünf aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm) den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.1 begonnen. In 13 Monaten theoretischer Ausbildung beim Ausbildungszentrum der Justiz (AZJ) in

Essen und praktischer Ausbildung in den Verwaltungsabteilungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden die Kolleginnen und Kollegen für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der Laufbahngruppe 2.1 ausgebildet. Nach erfolgreicher Prüfung konnten im November 2022 alle zu Justizinspektorinnen und Justizinspektoren ernannt werden. Sie unterstützen seitdem die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben.

Das Oberlandesgericht Hamm

Laufbahninterner Aufstieg

Im Jahr 2022 haben außerdem neun Beamtinnen und Beamte aus unserem Geschäftsbereich im Wege eines laufbahninternen Aufstiegs die Qualifizierungsmaßnahme für einen Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.2 durch Teilnahme an verschiedenen Fortbildungsmodulen erfolgreich abgeschlossen. Alle nehmen bereits jetzt Aufgaben der Laufbahngruppe 2.2 wahr und wurden zur Oberregierungsrätin bzw. zum Oberregierungsrat befördert. Zwei weitere Beamte werden die Qualifizierungsmaßnahme aller

Voraussicht nach in 2023 abschließen. Darüber hinaus hat im Sommer 2023 eine neue Qualifizierungsstaffel begonnen, für die bereits zehn Plätze für Teilnehmende aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm vorgesehen sind.

Förderungsprogramme

Daneben wurden angehende junge Führungskräfte durch Förderungsprogramme auf ihre künftigen Aufgaben vorbereitet. Das Förderungsprogramm des nichtrichterlichen Justizdienstes der Laufbahngruppe 2 bot den an der dritten Staffel teilnehmenden 25 Nachwuchskräften

die Möglichkeit, die eigenen Kompetenzen durch begleitende Workshops zu erweitern. Dabei erfolgte – auch unter Berücksichtigung der Inhalte der Führungskräfteschulungen – eine inhaltliche Neuausrichtung der durch externe Referentinnen und Referenten durchgeführten Veranstaltungen. Schwerpunktmäßig wurden nunmehr die

Selbststärkungskompetenzen der künftigen Führungskräfte durch Workshops zu den Themen "Systemtheorie – systemisches Denken", "Gesundes Führen – persönliche Gesundheit und Stressmanagement" sowie "Veränderungen in Organisationen und der persönliche Umgang damit" in den Fokus gerückt.

Förderungsprogramm des ambulanten Sozialen Dienstes

Die dritte Staffel des Förderungsprogramms für Führungspositionen des ambulanten Sozialen Dienstes ist im Jahr 2023 mit 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestartet.





Rechtsprechung



Das Oberlandesgericht Hamm ist Teil der sogenannten ordentlichen Gerichtsbarkeit und ist damit insbesondere für Zivil-, Familien- und Strafverfahren zuständig. Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es die Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichte. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof ausgeübt. Das Oberlandesgericht ist vor allem Rechtsmittelinstanz, das heißt zweite oder dritte Instanz für Verfahren, die bei einem Amts- oder Landgericht im Bezirk begonnen haben. Zum Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm gehören zehn Landgerichte und 77 Amtsgerichte. Über die Rechtsstreitigkeiten entscheiden beim Oberlandesgericht Hamm insgesamt 196 Richterinnen und Richter (Stand: 31. Dezember 2022). Diese sind in Spruchkörpern tätig, die als Senate bezeichnet werden. Im Jahr 2022 waren bei dem Oberlandesgericht Hamm 36 Zivilsenate, elf Senate für Familiensachen und fünf Strafsenate eingerichtet.

In einigen Bereichen sind das Oberlandesgericht Hamm und die ihm angegliederten Gerichtshöfe für das ganze Land Nordrhein-Westfalen zuständig. Eine solche landesweite Zuständigkeit besteht für erstinstanzliche Musterfeststellungsklagen, mit denen Organisationen für Verbraucherschutz verbindlich klären lassen können, ob Unternehmen gegen Verbraucherrechte verstoßen. Dies soll die Rechtsdurchsetzung vor allem bei Massenschäden verbessern. Auch besteht eine landesweite Zuständigkeit in Baulandsachen nach dem Baugesetzbuch für Berufungen und Beschwerden gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der landgerichtlichen Kammern für Baulandsachen. Auch für zivilrechtliche Streitigkeiten im Bereich erneuerbarer Energien mit einem Streitwert über 100.000,00€ ist das Oberlandesgericht Hamm landesweit in zweiter Instanz zuständig.

In Strafsachen ist das Oberlandesgericht Hamm landesweit für Beschwerdeverfahren über die Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe, die Überprüfung von Justizverwaltungsakten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und Rechtsbeschwerden nach dem Strafvollzugsgesetz zuständig.

Weiter sind bei dem Oberlandesgericht Hamm der Dienstgerichtshof für Richter und der Anwaltsgerichtshof ansässig. Diese entscheiden als oberste Landesgerichte in dienst- bzw. berufsrechtlichen Fragen der Richterinnen und Richter bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des ganzen Landes.

Richter am Oberlandesgericht Paul Wesseler erläutert den Ablauf des Mediationsverfahrens



Güterichterabteilung

Paul Wesseler

Die Güterichter waren auch im Jahr 2022 mit verschiedensten Angelegenheiten befasst. Herausgegriffen werden soll hier ein Beispiel dafür, dass sich auch Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsrecht sehr gut für eine Mediation eignen können:

Eine kleine Anwaltssozietät brach im Streit auseinander, wobei verschiedene Fragestellungen im Rahmen von Klage und Widerklage den für das Gesellschaftsrecht zuständigen 8. Zivilsenat erreichten. Auf Klägerseite machten Rechtsanwältin A und Rechtsanwalt B Ansprüche aus einem Wettbewerbsverbot geltend. Der beklagte Rechtsanwalt und Notar C verlangte demgegenüber widerklagend die Feststellung der Wirksamkeit einer von ihm ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung.

In die zunächst aus A und C bestehende Sozietät, für die es keinen schriftlichen Sozietätsvertrag gab, wurde irgendwann auch B aufgenommen. Er zahlte hierzu eine Einlage an die Kanzlei. Der bei den Verhandlungen im Raum stehende Betrag wurde dabei auf Intervention von C um 50.000 € erhöht, wobei C sich darauf berufen hatte, dass durch das von ihm allein betriebene

Notariat auch für die Anwaltssozietät wesentliche Umsatzzuwächse erreicht würden. Es wurde ein schriftlicher Sozietätsvertrag geschlossen, der unter anderem ein Wettbewerbsverbot enthielt. Auch wurde eine "Mindestlaufzeit" von fünf Jahren vereinbart. Diesbezüglich stritten sich die Parteien darüber, ob die Laufzeit für alle Parteien mit Abschluss des Vertrages oder für die ursprünglichen Sozien bereits rückwirkend zu laufen begonnen hatten.

Noch im Jahr des Vertragsschlusses verschlechterte sich das Verhältnis zwischen A und B auf der einen und C auf der anderen Seite. Zu den Streitpunkten gehörte, dass C die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten für den Notarbereich verlangte, was die anderen ablehnten. Außerdem wollte C eine aus seiner Sicht notwendige Trennung zwischen seiner Tätigkeit als Notar und als Rechtsanwalt in der Kanzleiorganisation. Denn er war nicht damit einverstanden, dass eine im Notariat tätige Mitarbeiterin auch in anwaltlichen Sachen der Mitsozien tätig werde. Massiver Streit entzündete sich auch an einer von ihm verlangten Neuregelung der Gewinnverteilung und an der Frage der Aufnahme einer weiteren jungen Rechtsanwältin in die Sozietät. Schließlich kam es zu massiven wechselseitigen Vorwürfen sowohl in schriftlicher Form als auch in Streitgesprächen.

Der Streit mündete in einer außerordentlichen Kündigung des C aus wichtigem Grund, die A und B nicht akzeptierten. Wenig später erklärte C außerdem die ordentliche Kündigung des Sozietätsvertrages. A und B klagten aufgrund des für die Dauer der Sozietät vereinbarten Wettbewerbsverbots mit dem Ziel, dass C als Anwaltsnotar seine anwaltliche Tätigkeit und das Führen seiner anwaltlichen Berufsbezeichnung außerhalb der Sozietät unterlasse. Mit einem nach Klageerhebung gefassten Gesellschafterbeschluss beschlossen sie dann jedoch, C aus der Sozietät auszuschließen und fristlos zu kündigen. Hilfsweise akzeptierten sie dessen ordentliche Kündigung. Vor diesem Hintergrund erklärten sie den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt, woraufhin das Landgericht feststellte, dass die Klage ursprünglich zulässig und begründet gewesen sei und sich nach Eintritt der Rechtshängigkeit erledigt habe. Denn ursprünglich hätten A und B einen Anspruch aus dem Sozietätsvertrag gehabt, dass C es unterlasse, während der Dauer der Zugehörigkeit zu ihrer

Sozietät in deren Tätigkeitsbereichen für eigene oder fremde Rechnung entgeltlich oder unentgeltlich als Anwalt tätig zu werden. Die Widerklage von C auf Feststellung der Wirksamkeit seiner außerordentlichen Kündigung wies das Landgericht ab.

Im Güterichtertermin zeigte sich, dass den Interessen der Beteiligten mit einem rechtlich ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptverfahrens letztlich nicht gedient gewesen wäre. In diesem Rechtsstreit hätten sich die Parteien lediglich für weitere Folgeprozesse, nämlich über die endgültige Auseinandersetzung der Sozietät sowie der Geltendmachung wechselseitiger Schadensersatzansprüche, in Stellung gebracht. Dieses absehbar sehr langwierige Procedere konnte durch das Mediationsverfahren erheblich verkürzt werden. Mit der erzielten Einigung gelang die komplette Auseinandersetzung der Sozietät mit C und die Regulierung der wechselseitig erhobenen Schadensersatzansprüche. Im Zuge der Einigung ließ C auch seinen Widerstand gegen die im Jahresabschluss des Steuerberaters festgestellte Gewinnbeteiligung des B fallen

und verpflichtete sich zur Rücknahme von Rechtsbehelfen und Einwendungen gegen die gesonderten
Gewinnfeststellungen der Sozietät
durch das Finanzamt. Auch konnten
die Rechte an der Wort-Bild-Marke
bezüglich des Kanzlei-Logos und eines
von Rechtsanwältin A entwickelten
Werbe-Slogans geregelt werden.
Schließlich wurde der Zeitpunkt des
Ausscheidens von C aus der Sozietät
festgelegt.

Dieses Ergebnis konnte auch deshalb erzielt werden, weil den Parteien am Anfang des Güterichtertermins deutlich gemacht wurde, dass die Verantwortung für das Finden einer ausgewogenen Lösung in ihren Händen liegt und ihre konstruktive Mitarbeit ausdrücklich erwünscht ist. Schön war in dem Termin zu beobachten, dass die Parteien die Tatsachen und auch ihre Befindlichkeiten mit zunehmender Zeit offener darstellen und zum Ausdruck bringen konnten. Dieser Fall hat sehr schön aufgezeigt, dass im Zuge der Mediation Problemstellungen dauerhaft und umfassend gelöst werden können, was gerade auch für solche Streitpunkte gilt,

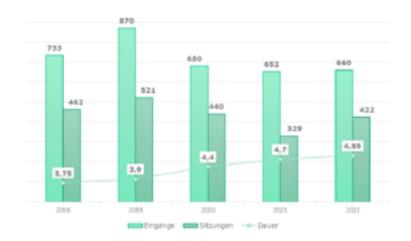
die formal nicht Gegenstand des zugrundeliegenden Rechtsstreits sind. Mit dem umfassenden Ansatz zur Konfliktbearbeitung wird eine maßgeschneiderte, ganzheitliche Streitbeilegung möglich.

Im Jahr 2022 hatte die Güterichterabteilung des Oberlandesgerichts Hamm 119 Eingänge (49 im Bereich der Zivilsachen, 70 im Bereich der Familiensachen).

Dies stellt ein Rekordergebnis beim Oberlandesgericht Hamm dar.

Im Vergleich zum Vorjahr (gesamt: 81 Eingänge) ergab sich eine Steigerung um fast 47 %. Die Quote der erfolgreich durchgeführten Güterichtertermine bewegte sich wiederum zwischen 70 % und 80 %.

In acht der Güterichterverfahren konnten mit dem Vergleich nicht nur diese, sondern sogar 15 weitere Verfahren miterledigt werden. •



Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm: Anzahl der Eingänge und durchgeführten Sitzungen sowie Dauer in Monaten in den Jahren 2018 bis 2022



Aus den Zivilsenaten

Rufmordkampagne?

Der unter anderem für Fragen des Gesellschaftsrechts zuständige 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat am 23. März 2022 über die Klage eines Immobilienunternehmers aus Aachen und seines Immobilienfonds entschieden. Sie hatten behauptet, eine Dortmunder Versicherungsgesellschaft, die als Kommanditistin an dem Immobilienfonds beteiligt war, hätte eine Rufmordkampagne betrieben und unter anderem eine rein schikanöse Strafanzeige erstattet. Die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts Dortmund blieb ohne Erfolg.

Die Kläger wollten festgestellt wissen, dass sie von der beklagten Versicherung wegen der behaupteten Rufmordkampagne Schadensersatz fordern können. Darüber hinaus verlangte der klagende Immobilienunternehmer ein Schmerzensgeld von mindestens 100.000 €.

Der Senat kam zu dem Ergebnis, dass die Kläger die von ihnen behauptete Rufmordkampagne vor dem Landgericht Dortmund nicht bewiesen hatten. Entgegen ihrer in der Berufung vertretenen Auffassung waren Verfahrensfehler in erster Instanz nicht festzustellen. Es bestanden keine Zweifel an der Richtigkeit der umfangreichen und nachvollziehbaren Beweiswürdigung des Landgerichts, so dass es bei dem vom Landgericht gefundenen Beweisergebnis blieb. Auch war der Beklagten nicht vorzuwerfen, dass sie den Kläger seinerzeit bei der Staatsanwaltschaft angezeigt hatte. Angesichts des zur Anzeige gebrachten Verhaltens des Klägers war die Schlussfolgerung des Landgerichts, dass die Beklagte einen berechtigten Anlass für die Strafanzeige gehabt und diese nicht schikanös erstattet habe, nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht schied damit aus, weil ein solcher voraussetzt, dass die Anzeige ohne sachlichen Anlass, in Schädigungsabsicht oder unter bewusster Anführung unwahrer Tatsachen erstattet wird.

In rechtlicher Hinsicht stellte der Senat klar, dass der Schutzbereich der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht sich grundsätzlich nur auf den vom Gesellschaftsvertrag umschriebenen mitgliedschaftlichen Bereich erstreckt und keine Schäden umfasst, die im außergesellschaftlichen Bereich eines Mitgesellschafters entstanden sind.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 28.03.2022, Az. 8 U 73/20; Vorinstanz: Landgericht Dortmund, Urteil vom 30.04.2020, Az. 2 O 387/14; es wurde Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt.



Schadensersatz für Insolvenzverwalter der Arcandor AG

Der Insolvenzverwalter der Arcandor AG hat von insgesamt elf früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Zusammenhang mit der Veräußerung und der Anmietung von fünf Warenhaus-Immobilien Schadensersatz in Höhe von ca. 175 Mio. € gefordert. Er hat seine Forderung auf vermeintliche Pflichtverletzungen dieser Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Verkauf und der sich anschließenden Rückanmietung von fünf Warenhäusern gestützt, die auf den sogenannten "Oppenheim/Esch"-Verträgen der Arcandor AG beruhten. Das Landgericht Essen hatte die Klage dem Grunde nach gegen vier Vorstandsmitglieder für gerechtfertigt angesehen, soweit sich die Klageforderung auf die Durchführung der Verträge für das Warenhaus in Wiesbaden bezog. Im Übrigen hatte es die Klage abgewiesen.

Mit Urteil vom 6. April 2022 hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm über die Berufungen, die der klagende Insolvenzverwalter der Arcandor AG, die in erster Instanz verurteilten Beklagten und der bereits in erster Instanz als Streithelfer der Beklagten auftretende D&O-Versicherer eingelegt haben, entschieden. Der Senat hielt Ansprüche des Insolvenzverwalters gegen sechs frühere Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von bis zu ca. 53,6 Mio. € für begründet. Erfolg hatte die Berufung des Klägers und damit seine Klage insoweit, als diesen Aufsichtsräten vorgeworfen wurde, Schadensersatzansprüche gegen frühere Vorstände nicht in unverjährter Zeit geltend gemacht zu haben. Zum Pflichtenkreis dieser Aufsichtsratsmitglieder gehörte die Überwachung der Vorstandsmitglieder. Diese Pflicht verletzten sie im Hinblick auf die mit der Oppenheim/Esch-Gruppe geschlossenen Ausgangsverträge, jedenfalls soweit der Aufsichtsrat im November 2006 empfohlen hatte, von der Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder weiterhin abzusehen, obwohl am 4. Dezember 2006 Verjährungseintritt drohte. Nach dem Ergebnis der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme entstand dadurch ein Schaden in Höhe von 53.625.150,18 €.

Die gegen Vorstandsmitglieder, unter anderem den früheren Vorstandsvorsitzenden Dr. Middelhoff, für den sein Insolvenzverwalter den Rechtsstreit führte, gerichteten Ansprüche hielt der Senat hingegen für unbegründet. Pflichtverletzungen der Vorstandsmitglieder waren nicht festzustellen. Insbesondere waren die von den Vorstandsmitgliedern zu verantwortenden Vertragsabschlüsse aufgrund anderer bereits bestehender vertraglicher Verpflichtungen nicht pflichtwidrig.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 6. April 2022, Az. 8 U 73/12; Vorinstanz: Landgericht Essen, Urteil vom 24. April 2012, Az. 41 O 45/10; es wurde Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt.







Windenergieanlagen und Infraschall

Zwei Kläger aus Horn-Bad Meinberg und Borchen verlangten von den Betreibern von Windenergieanlagen Schadensersatz wegen der Beeinträchtigung ihrer Grundstücke durch sogenannten Infraschall, also Schall unterhalb des hörbaren Bereiches. Die Kläger sind Eigentümer von selbst genutzten Wohngrundstücken in einer Entfernung von knapp unter bzw. knapp über zwei Kilometern von Windenergieanlagen. Sie haben ihr Schadensersatzbegehren mit der Behauptung gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Infraschall begründet, der von den Windenergieanlagen auf ihre Grundstücke gelange. Nach Abweisung der Klagen durch die Landgerichte Detmold und Paderborn verfolgten sie ihre Ansprüche jeweils mit einer Berufung vor dem Oberlandesgericht Hamm weiter.

Der unter anderem für das Immissionsschutzrecht zuständige 24. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat mit zwei am 5. Mai 2022 verkündeten Urteilen über die Berufungen der Kläger entschieden und die Abweisungen der Klagen bestätigt. Aufgrund der Rechtskraft

von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in diesen Angelegenheiten konnten die Kläger nicht mehr mit der Behauptung der vorgebrachten Beeinträchtigungen gehört werden. Beide Kläger waren nämlich zuvor vor dem Verwaltungsgericht Minden ohne Erfolg gegen die Genehmigung der Windenergieanlagen vorgegangen. Der Zivilsenat sah sich an die rechtskräftigen Urteile des Verwaltungsgerichts Minden gebunden. Dieses hatte die Anfechtungsklagen jeweils mit der Begründung zurückgewiesen, dass eine rechtlich relevante Beeinträchtigung der klägerischen Grundstücke nicht vorliege.

Zusätzlich sprach aufgrund der im Zivilverfahren eingeholten Sachverständigengutachten viel dafür, dass von den Windenergieanlagen der Beklagten keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf die klägerischen Grundstücke einwirken. Der Sachverständige hatte überzeugend dargelegt, dass die theoretisch bestimmbaren Schalldruckpegel des Infraschalls auf den klägerischen Grundstücken um mehrere Größenordnungen unterhalb der men-

schlichen Wahrnehmung lagen und auf den klägerischen Grundstücken praktisch nicht mehr messbar waren, da die von den Anlagen ausgehende Schallwelle in dieser Entfernung in dem vom Wind verursachten Schall untergeht. Da der Senat schon aus Gründen der Rechtskraft an die Feststellungen des Verwaltungsgerichts Minden gebunden war, hat er letztlich offen gelassen, ob noch ein medizinisch-biologisches Sachverständigengutachten dazu einzuholen gewesen wäre, ob der streitige Infraschall wegen seiner von den Klägern behaupteten spezifischen Ausprägung als Teil des allgemeinen Infra-Rauschens auch noch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle geeignet ist, die Gesundheit durch Einwirkungen auf körperliche Rezeptoren oder Systeme trotz einer Entfernung von etwa zwei Kilometern zu beeinträchtigen.

Urteile des Oberlandesgerichts Hamm vom 5. Mai.2022, Az. 24 U 199/19 und 24 U 1/20; Vorinstanz: Landgericht Detmold, Urteil vom 24. Oktober 2019, Az. 04 O 45/19, Landgericht Paderborn, Urteil vom 11. November 2019, Az. 3 O 172/19.





Lliuya ./. RWE

In dem Rechtsstreit des peruanischen Landwirts und Bergführers Saúl Lliuya gegen die RWE AG haben vom 24. bis 26. Mai 2022 mehrere Termine zur Beweisaufnahme in Peru stattgefunden. Zwei Mitglieder des zuständigen 5. Zivilsenats haben zusammen mit den gerichtlich bestellten Sachverständigen und Vertretern der Prozessparteien das Haus des Klägers in Huaraz und die Laguna Palcacocha besucht. Die großen organisatorischen Herausforderungen, welche sich vor

einer erfolgreichen Durchführung der Augenscheinseinnahme in Peru zwangsläufig stellten, konnten dabei dank der Unterstützung durch die deutsche Botschaft in Lima gemeistert werden. Die Beteiligten haben die Örtlichkeiten in Augenschein genommen und die Sachverständigen haben die für ihre Begutachtung notwendigen Untersuchungen und Messungen vorgenommen. Der weitere Verlauf und damit auch die voraussichtliche Dauer des Prozesses hängen

maßgeblich von den Ergebnissen der Sachverständigen ab, deren Gutachten nun vorliegen und von allen Beteilgten ausgewertet werden.

Laufendes Verfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm, Az. 5 U 15/17; Vorinstanz: Landgericht Essen, Urteil vom 15.12.2016, Az. 2 O 285/15.





Richterin am

Uelwer und Vorsitzender Richter am

Dr. Meyer in





Virtuelle Mitgliederversammlung

Nicht zuletzt im Zuge der Coronapandemie hatten sich die Registergerichte vermehrt mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit ein eingetragener Verein in seiner Satzung die Durchführung einer "virtuellen Mitgliederversammlung" vorsehen kann. Mit Beschluss vom 4. August 2022 hat der für das Registerrecht zuständige 27. Zivilsenat entschieden, dass zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer solchen virtuellen Mitgliederversammlung besteht. Die Satzung muss jedoch jedenfalls dann. wenn – wie im Streitfall – eine Mischform vorgesehen ist, im einzelnen regeln, wie die Versammlung durchzuführen ist. Es muss sichergestellt sein, dass die nur virtuell anwesenden Mitglieder ihre Informations- und Mitwirkungsrechte in gleichem Maße wie die persönlich anwesenden Mitglieder ausüben können.

Ein Verein aus Lünen hatte seine Satzung einstimmig dahin geändert, dass die Mitgliederversammlung auch virtuell oder in einer Mischform abgehalten werden kann. Die Eintragung dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister hatte das Registergericht abgelehnt. Die Beschwerde des Vereins blieb vor dem Oberlandesgericht Hamm ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht stellte klar, dass Mitgliederversammlungen sowohl im Wege der Bild- und Tonübertragung als auch gemischt "virtuell" und in Präsenz möglich sind. Erforderlich ist eine hinreichend konkret gefasste Satzungsregelung. Es müssen zwar nicht sämtliche Einzelheiten der virtuellen Durchführung geregelt sein. Die Satzung muss aber zumindest den grundsätzlichen Durchführungsweg einer virtuellen Mitgliederversammlung regeln. Vor allem bei einer Mischform aus realer und virtueller Mitgliederversammlung muss sichergestellt sein, dass die nur virtuell anwesenden Mitglieder in gleicher Weise wie die physisch anwesenden Mitglieder an der Versammlung partizipieren können. Hier sah die Satzung lediglich vor, dass ein Teil der Mitglieder oder alle Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege elektronischer Kommunikation und ohne Anwesenheit an einem

Versammlungsort ausüben können. Damit waren wesentliche Abläufe der Mitgliederversammlung nicht ausreichend geregelt. Vielmehr lässt eine solch allgemeine Regelung auch zu, dass die nicht physisch anwesenden Mitglieder lediglich auf elektronischem Wege Fragen und Anträge stellen und ihre Stimmen abgeben können, ohne vergleichbar einer Video-Verhandlung nach § 128a ZPO zugeschaltet zu sein. Insbesondere war der Regelung nicht zu entnehmen, dass dem virtuell anwesenden Mitglied ermöglicht werden muss, ebenso wie die physisch anwesenden Mitglieder die Versammlung zu verfolgen und in ihr Fragen und Anträge zu stellen und sich an den Abstimmungen zu beteiligen.

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. August 2022, Az. 27 W 58/22; Vorinstanz: Amtsgericht Dortmund, Beschluss vom 12. Mai 2022, Az. VR 20242.



Amokfahrt von Münster

Mit Urteil vom 23. September 2022 hat der 11. Zivilsenat über Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen im Hinblick auf die Amokfahrt vom 7. April 2018 in Münster entschieden.

An diesem Tag fuhr ein Mann mit seinem Auto vorsätzlich auf die Außenterrasse eines in der Münsteraner Innenstadt gelegenen Restaurants. Er tötete dabei vier Menschen und verletzte weitere 20. Anschließend beging er Suizid. Opfer und Hinterbliebene erhielten im Anschluss vom Land Nordrhein-Westfalen durch die Landschaftsverbände Westfalen Lippe und Rheinland Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Höhe von 332.001,60 €. Der Haftpflichtversicherer des Autos war nicht einstandspflichtig, weil es sich um eine vorsätzlich begangene Tat handelte.

Der Beklagte ist ein Verein, der als Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gemäß § 12 Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG) fungiert. Das Land hat den Verein auf die Feststellung in Anspruch genommen, dass dieser für die an die Opfer auf der Grundlage bestandskräftiger Bescheide erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen einstehen muss. Das Land vertrat dabei die Auffassung, dass der Entschädigungsfonds den Opfern und Hinterbliebenen gegenüber nach § 12 PfIVG haftbar sei und diese Ansprüche nach § 5 OEG in Verbindung mit § 81a Bundesversorgungsgesetz (BVG) bei der Erbringung von Leistungen nach dem OEG übergehen. Nachdem die

Klage vor dem Landgericht Münster keinen Erfolg hatte, verfolgte das Land seinen Feststellungsantrag mit der Berufung vor dem Oberlandesgericht Hamm weiter.

Auf die erfolgreiche Berufung hat der 11. Zivilsenat festgestellt, dass eine entsprechende Einstandspflicht besteht. Den Opfern und Hinterbliebenen der Amokfahrt steht wegen des gesetzlichen Haftungsausschlusses gegenüber der Haftpflichtversicherung aufgrund der Vorsatztat ein Anspruch nach § 12 PflVG zu. Der für Versorgungsbezüge geltende Haftungsausschluss des § 12 Abs. 1 Satz 3 PflVG greift dabei nicht, da Zahlungen nach dem OEG keine Versorgungsbezüge sind und auch

einer Rechtspflicht nach dem OEG erbracht habe, kommt es dabei nicht an. Denn aufgrund der bestandskräftigen Leistungsbescheide steht dies für den Senat entsprechend § 118 Sozialgesetzbuch X bindend fest.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. September 2022, Az. 11 U 192/21; Vorinstanz: Landgericht Münster, Urteil vom 3. November 2021, Az. 016 O 67/21; es wurde Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt.



nicht entsprechend behandelt werden können. Diese Ansprüche sind, wie vom klagenden Land geltend gemacht, kraft Gesetzes auf dieses übergegangen. Auf die zwischen den Parteien umstrittene Frage, ob das Land die Leistungen aufgrund





Aus den Strafsenaten

Darlegung der Verhandlungsunfähigkeit

Die Strafsenate haben regelmäßig auch über Fragen des Strafprozessrechts zu entscheiden. In einem Verfahren aus Gelsenkirchen ging es dabei um die Frage, ob ein Wiedereinsetzungsantrag des Angeklagten zu Recht ohne Erfolg geblieben war.

Das Amtsgericht Gelsenkirchen verurteilte den Angeklagten wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung sowie wegen Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 €, also insgesamt 900 €. Hiergegen legte er Berufung ein, über die das Landgericht Essen am 26. November 2021 verhandelte. Da der Angeklagte zur Berufungshauptverhandlung nicht erschien, verwarf das Landgericht seine Berufung wie vom Gesetz vorgesehen allein deswegen (§ 329 Abs. 1 Strafprozessordnung). Ein vom Verteidiger rechtzeitig gestellter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand blieb beim Landgericht ohne Erfolg. Der Angeklagte berief sich darin unter Vorlage eines ärztlichen Attests darauf, am Hauptverhandlungstag mit einer Gastroenteritis und Kolitis verhandlungsunfähig erkrankt gewesen zu sein. Das Landgericht verwarf den Antrag, da aus der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit nicht zugleich eine Verhandlungsunfähigkeit folge und eine solche bei einer Gastroenteritis auch nicht naheliege.

Mit seiner sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht Hamm verfolgte der Angeklagte seinen Antrag auf Wiedereinsetzung weiter. Er berief sich darauf, dass eine Verhandlungsunfähigkeit schon aufgrund der typischen Symptome einer Gastroenteritis mit Erbrechen und Durchfall naheliege. Auch folge aus der ärztlich diagnostizierten Notwendigkeit einer Isolierung zwangsläufig auch die Verhandlungsunfähigkeit.

Der 5. Strafsenat hat die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 22. Februar 2022 als unbegründet verworfen, da der Antrag des Angeklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits unzulässig war. Denn der unverschuldet Verhinderte muss innerhalb einer Woche nach Wegfall der Verhinderung nicht nur den Wiedereinsetzungsantrag stellen, sondern innerhalb dieser Frist auch konkrete Angaben zum Hinderungsgrund machen. Die bloße Vorlage

eines Attests reicht hierzu nicht aus. Vielmehr sind die Erkrankung und die Symptome konkret darzustellen. So bleibt hier bei der bloßen Angabe einer Gastroenteritis und Kolitis unklar, welchen Charakter und Schweregrad die Erkrankung hatte. Die Symptome können vielfältig sein, so dass ohne nähere Angaben zu den körperlichen Beeinträchtigungen im Einzelnen nicht beurteilt werden kann, ob Verhandlungsunfähigkeit vorlag.

Auch die in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung enthaltene Diagnose einer Ansteckungsgefahr reicht für sich nicht aus, den Angeklagten zu entschuldigen. Denn eine Ansteckungsgefahr führt für sich genommen regelmäßig nicht zu einer Verhandlungsunfähigkeit, sondern verpflichtet das Gericht zu prüfen, welche Maßnahmen zum Schutz der anderen Verfahrensbeteiligten ergriffen werden müssen. Nach den Umständen des Einzelfalles können zwar schwerwiegende, hochansteckende Erkrankungen eine Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung rechtfertigen. Dies ist jedoch kein Automatismus. Der Angeklagte hätte daher die bei ihm vorliegende Erkrankung dem Gericht anzeigen müssen, damit dieses prüfen konnte, ob und welche Schutzmaßnahmen für die Hauptverhandlung ergriffen werden. Durch die Entscheidung des Senats blieb es bei der Verwerfung der Berufung und der Rechtskraft des amtsgerichtlichen Urteils.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 22. Februar 2022, Az. 5 Ws 28/22; Vorinstanz: Landgericht Essen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, Az. 24 Ns 76/21.



Nein heißt Nein

Mit einer dem vieldiskutierten "Stealthing" ähnlichen Fallkonstellation musste sich der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm befassen.

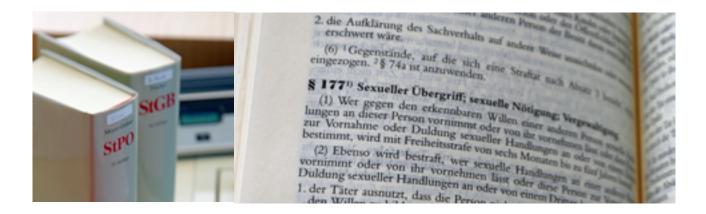
Das Landgericht Essen hatte als Berufungsinstanz einen Mann vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen. Nach den hierzu getroffenen Feststellungen hatten der Angeklagte und die Geschädigte sich mehr oder weniger getrennt, als sie in seinem Bett übernachtete. Er nahm dort zunächst nicht näher festgestellte sexuelle Handlungen vor, wobei unklar blieb, wie er diese initiierte und

wie sie darauf reagierte. Jedenfalls vollzog er schließlich den vaginalen Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss. Dies versetzte die Nebenklägerin in Wut, weil beide Absprachen zur Verhinderung einer Schwangerschaft getroffen hatten.

Auf die Revision der Nebenklägerin hob der Senat mit Urteil vom 1. März 2022 den Freispruch auf. Denn nach den vom Landgericht

getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte jedenfalls in objektiver Hinsicht den Tatbestand des sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) verwirklicht. Nach der seit dem 10. November 2016 geltenden Fassung dieses Tatbestandes wird das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung durch die sogenannte "Nein-heißt-Nein-Lösung" umfassend und unabhängig von einem Nötigungselement geschützt. In der obergerichtlichen Rechtsprechung – nach Erlass dieses Urteils mittlerweile auch durch den Bundesgerichtshof – ist deswegen die Strafbarkeit des sogenannten "Stealthing" anerkannt, wenn der Täter während des Geschlechtsverkehrs absprachewidrig das Kondom abstreift. Denn das Einvernehmen des Sexualpartners kann sich auch auf konkret bestimmte sexuelle Handlungen beziehen, beispielsweise den Geschlechtsverkehr unter Verwendung eines Kondoms. Das Einverständnis kann daher auch mit ähnlichen Bedingungen verbunden werden.





Das Landgericht muss im zurückverwiesenen Verfahren über den Vorwurf erneut verhandeln und dabei auch Feststellungen dazu treffen, ob der Angeklagte im Hinblick auf die fehlende Einhaltung der Absprachen vorsätzlich handelte. Dem Senat war dabei bewusst, dass dies das Tatgericht voraussichtlich vor erhebliche Schwierigkeiten stellt. Derartige Beweisschwierigkeiten sind allerdings gerade typische

Folge des Regelungsmodells des § 177 Abs. 1 StGB.

Im Rahmen der neuerlichen Verhandlung hat das Landgericht Essen den Angeklagten von dem Vorwurf eines Sexualdelikts mit Urteil vom 7. Juni 2023 erneut freigesprochen. Hiergegen hat die Nebenklägerin wieder Revision eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 1. März 2022, Az. 5 RVs 124/21; Vorinstanz: Landgericht Essen, Urteil vom 29. April 2021, Az. 67 Ns 164/20.



Keine Bewährung bei Textnachrichten am Steuer

Mit einem folgenschweren Verkehrsunfall wegen Handynutzung am Steuer hatten sich das Amtsgericht Paderborn, das Landgericht Paderborn und das Oberlandesgericht Hamm zu befassen.

Der Angeklagte befuhr mit seinem Auto eine Straße in Richtung Salzkotten, wobei an dieser Stelle die Geschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt war. Während er mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr, las er auf seinem Mobiltelefon zwei Textnachrichten, schrieb eine sehr kurze Antwort und legte das Telefon

anschließend in der Mittelkonsole ab. Hierdurch abgelenkt hatte er nicht bemerkt, dass er sich in einer langgezogenen Rechtskurve drei Personen auf Fahrrädern näherte. Dort fuhr eine Mutter mit ihren zwei kleinen Töchtern. Als der Angeklagte nach der Nutzung des Handys wieder aufschaute, bemerkte er die Familie zu spät. Er versuchte zwar noch abzubremsen, kollidierte aber noch mit einer Geschwindigkeit von 82 km/h oder mehr mit den Fahrradfahrern. Hierdurch wurde die Mutter getötet. Die beiden Mädchen wurden schwer verletzt.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen zur Tat hat der Angeklagte nicht angegriffen. Mit seiner Berufung zum Landgericht Paderborn wollte er jedoch eine mildere Strafe und insbesondere eine Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung erreichen.

Das Landgericht hat zwar die Freiheitsstrafe auf ein Jahr und neun Monate herabgesetzt, die Vollstreckung der Strafe jedoch nicht wie vom Angeklagten gewünscht zur Bewährung ausgesetzt.

Bei der Strafzumessung hat das Landgericht zu Gunsten des Angeklagten im Wesentlichen dessen bereits früh abgelegtes umfassendes Geständnis, das auch den Kindern eine belastende Aussage in der Hauptverhandlung ersparte, und die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 10.000 €, für die der Angeklagte einen Kredit aufnahm, sowie mehrere Entschuldigungen des Angeklagten berücksichtigt. Außerdem hat es zu seinen Gunsten berücksichtigt, dass er zuvor weder strafrechtlich noch verkehrsrechtlich belastet war. Zu seinen Lasten hat das Landgericht gewürdigt, dass der Angeklagte die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mindestens 15 km/h überschritt und während der Fahrt sein Mobiltelefon bediente. Vor allem das Verfassen der Textnachricht stelle eine massive Ablenkung vom Verkehrsgeschehen dar, so dass dem Angeklagten insgesamt eine ganz erhebliche Sorgund Verantwortungslosigkeit vorzuwerfen sei.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung lehnte das Landgericht trotz des

frühen umfassenden Geständnisses, der Schmerzensgeldzahlung und der fehlenden Vorbelastungen ab. Vor diesem Hintergrund könne dem sozial integrierten Angeklagten zwar eine günstige Prognose gestellt werden. Auch lägen deswegen besondere Umstände vor, die die Strafaussetzung einer über ein Jahr hinausgehenden Freiheitsstrafe ausnahmsweise zulassen würden. Eine Strafaussetzung zur Bewährung komme hier jedoch nicht in Betracht, da die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten sei (§ 56 Abs. 3 Strafgesetzbuch). Insbesondere der vorsätzliche Verstoß gegen das Verbot, elektronische Geräte wie Mobiltelefone aufzunehmen und zu bedienen (§ 23 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung), stelle sich hier als besonders schwerwiegend dar. Der Angeklagte habe sich für einen belanglosen Austausch von Textnachrichten über dieses Verbot und die dadurch geschützten Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer ohne Bedenken hinweggesetzt. Die Tat sei dabei auch Ausdruck einer verbreiteten Einstellung, die eine durch einen erheblichen Unrechtsgehalt gekennzeichnete Norm nicht ernst nehme und von vorneherein auf die

Aussetzung einer etwaigen Freiheitsstrafe zur Bewährung vertraue. Mit seiner Revision zum Oberlandesgericht Hamm verfolgte der Angeklagte vor allem sein Ziel einer Bewährungsstrafe weiter. Der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat die Revision des Angeklagten jedoch verworfen. Die Nachprüfung des Urteils durch den Senat hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Die Verurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten ist mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm rechtskräftig geworden.

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. März 2022, Az. 4 RVs 13/22; Vorinstanz: Landgericht Paderborn, Urteil vom 5. Oktober 2021, Az. 05 Ns 8/21 (Staatsanwaltschaft Paderborn Az. 18 Js 491/19).



Urteil Landgericht









Behinderung des Rettungsdienstes

Das Amtsgericht Ibbenbüren und das Oberlandesgericht Hamm haben über einen Fall der Behinderung eines Rettungsdienstes entschieden.

Im September 2019 kam es in Ibbenbüren zu einem Unfall einer älteren Radfahrerin ohne Fremdverschulden, bei dem diese sich eine stark blutende Kopfverletzung zuzog. Am Unfallort fanden sich mehrere Ersthelfer, die Polizei, der Angeklagte und sodann der Rettungsdienst ein. Ein Ersthelfer hatte sein Auto auf der Fahrbahn abgestellt, die danach eintreffende Polizei ihren Streifenwagen schräg gegenüber. Durch die verbleibende Lücke konnte der Verkehr einspurig mit kleineren Rückstaus in beide Fahrtrichtungen hindurchfließen. Der Angeklagte näherte sich der Unfallstelle mit seinem Wagen kurz vor dem ihm mit Blaulicht und Signalhorn entgegenkommenden Rettungswagen.

Obwohl der Angeklagte die mit einer blutenden Kopfverletzung am Boden liegende Radfahrerin und den herannahenden Rettungswagen sah, hielt er neben dem auf der Fahrbahn stehenden Fahrzeug des Ersthelfers an und beschwerte sich über das dort stehende Fahrzeug. Den dadurch für den Rettungswagen versperrten Weg zur Unfallstelle gab er erst nach mehrmaliger Aufforderung durch die Polizeibeamten frei und fuhr ein Stück weiter. Vor dem nunmehr ohne Signalhorn weiterfahrenden Rettungswagen öffnete der Angeklagte seine Fahrertür, so dass der Rettungswagen erneut stoppen musste. Erst auf ein Signal mit dem Martinshorn schloss der Angeklagte die Fahrertür wieder, so dass der Rettungswagen zu der verletzten Frau vorfahren konnte. Insgesamt hatte der Angeklagte die Ankunft des Rettungswagens damit um mindestens eine Minute verzögert.

Das Amtsgericht Ibbenbüren stellte die Tat wie vorstehend beschrieben fest und verurteilte den Angeklagten wegen Widerstands gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, in Tatmehrheit mit Beleidigung und falscher Verdächtigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 110 Tagessätzen zu je 65€, also insgesamt 7.150 €. Gegen diese Verurteilung wandte sich der Angeklagte mit seiner Sprungrevision direkt zum Oberlandesgericht Hamm, unter Auslassung der ebenfalls möglichen Berufung zum Landgericht Münster. Mit seiner Revision erhob er formelle und sachliche Beanstandungen gegen das amtsgerichtliche Urteil.

Der 4. Strafsenat hat die zulässige Sprungrevision mit Beschluss vom 10. März 2022 verworfen. Das Amtsgericht hat das Verhalten des Angeklagten zu Recht als eine dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gleichstehende Straftat nach § 115 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) gewertet. Danach wird wie wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte bestraft, wer bei Unglücksfällen Hilfeleistende eines Rettungsdienstes durch Gewalt behindert. Gewalt ist dabei auch bei einem Versperren des Weges zum Unfallort anzunehmen, weil die Auch die weiteren Schuldsprüche wegen einer Beleidigung des Ersthelfers und einer falschen Verdächtigung der Polizeibeamten durch eine wissentlich unzutreffende Strafanzeige hat der Strafsenat bestätigt.

Die Strafzumessung, bei der für die Behinderung des Rettungsdienstes eine Einzelstrafe von 90 Tagessätzen berücksichtigt wurde, hat der Senat im Ergebnis ebenfalls bestätigt. Das Amtsgericht hat nämlich zu Recht maßgeblich darauf abgestellt, dass der Angeklagte die Rettung durch mehrere Handlungen verzögert hat. Schließlich hat der Strafsenat das verhängte Fahrverbot von vier Monaten trotz der langen Zeitspanne bis zum Urteil – das Verfahren war zunächst eingestellt worden – bestätigt, da der Angeklagte sein Fahrzeug in schwerwiegender Weise im Straßenverkehr missbraucht hatte und es des Fahrverbots als zusätzlichem Denkzettel bedurfte.

Mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm ist das Urteil des Amtsgerichts rechtskräftig geworden. Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10. März 2022, Az. 4 RVs 2/22; Vorinstanz: Amtsgericht Ibbenbüren, Urteil vom 3. September 2021, Az. 65 Ds 115/20 (Staatsanwaltschaft Münster, Az. 70 Js 518/20).









Flüchtlingsstatus als Auslieferungshindernis?

Der für Entscheidungen nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen zuständige 2. Strafsenat hat regelmäßig über Auslieferungsfragen zu entscheiden. In einem Verfahren zur Auslieferung in die Türkei hat der Senat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Beschluss vom 19. Mai 2022 eine Frage zur Auslegung europäischen Asylrechts zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Verfolgte ist türkischer Staatsangehöriger und Kurde und wurde 2010 von den zuständigen italienischen Behörden wegen einer von ihm geltend gemachten politischen Verfolgung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskommission anerkannt. Sein von den italienischen Behörden ausgestellter Flüchtlingsausweis ist bis ins Jahr 2030 gültig. Seit 2019 lebt er dauerhaft in Deutschland. Die türkischen Behörden betreiben seine Auslieferung zur Strafverfolgung wegen Totschlags. Der Verfolgte soll im Jahr 2009 in seiner Heimat nach einem Streit mit Verwandten über den Anbau von Tomaten auf ihrem gemeinsamen Feld einen Gewehrschuss abgegeben haben und dabei seine Mutter tödlich verletzt haben.

Der Senat ist der Auffassung, dass sich aus der Anerkennung als Flüchtling durch die italienischen Behörden kein generelles Auslieferungsverbot ergibt. Denn bei dem Auslieferungsund dem Asylverfahren handelt es sich um getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Aus § 6 Satz 2 Asylgesetz ergibt sich, dass Entscheidungen der Verwaltungsbehörden für das Auslieferungsverfahren keine Bindungs-, sondern nur eine Indizwirkung haben. Der Senat hat sich im Hinblick auf die von den türkischen Behörden erteilten Zusicherungen selbst davon überzeugt, dass dem Verfolgten in der Türkei ein faires Verfahren gewährleistet wird und eine ernsthafte, konkrete Gefahr der politischen Verfolgung nicht besteht.

Im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 2022 in der vorliegenden Sache muss jedoch eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union herbeigeführt werden. Die eigene Bewertung der Gefahr einer politischen Verfolgung im Auslieferungsverfahren durch den Senat kommt nämlich dann nicht in Betracht, wenn sich aus europäischem Asylrecht ergibt, dass die mit der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus in Italien verbundene Feststellung der Gefahr politischer Verfolgung, Bindungswirkung auch für das deutsche Auslieferungsverfahren hat. Falls die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs noch nicht geklärte Auslegung der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes) und der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/ 97/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) ergibt, dass die bestandskräftige Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union für das Auslieferungsverfahren in dem ersuchten Mitgliedsstaat auch für die Auslieferung verbindlich ist, muss § 6 Satz 2 Asylgesetz entsprechend richtlinienkonform ausgelegt werden.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 19. Mai 2022, Az. 2 Ausl. 180/20; Schlussanträge vor dem EuGH am 19. Oktober 2023.





"POZILEI"-Uniform

Einen kuriosen Fall mit einer falschen Uniform haben das Amtsgericht Paderborn, das Landgericht Paderborn und das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

Der 43-jährige Angeklagte fuhr im Februar 2020 zur Mittagszeit mit seinem Pedelec über die Marienstraße in Paderborn. Hierbei trug er unter anderem eine dunkelblaue Hose und eine neonfarbene Jacke mit dunkelblauen Elementen, silberfarbenen Reflektorstreifen und der Aufschrift "POZILEI" in großen, grau-silberfarbenen Druckbuchstaben. Er hielt an einer Kreuzung neben einem Auto an, klopfte gegen die Seitenscheibe der Fahrerin und äußerte seinen Unmut über deren vorangegangene Fahrweise. Dabei gab er sich nicht als Polizeibeamter aus, so dass ihm Amtsanmaßung nicht zur Last gelegt wurde.

Das Landgericht Paderborn wertete das so festgestellte Verhalten jedoch als unbefugtes Tragen von Uniformen und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 55 €, insgesamt 1.650 €. Für das unbefugte Tragen einer Uniform

reiche es nach dem Gesetz bereits aus, wenn eine zum Verwechseln ähnliche Uniform getragen werde. Eine ausreichende Ähnlichkeit zu einer Polizeiuniform bejahte das Landgericht aufgrund des Gesamteindrucks in der konkreten Situation und des Aufdrucks "POZILEI". Die Beschriftung mit diesem tatsächlich nicht existierenden Wort werde bei flüchtiger Betrachtung als "POLIZEI" gelesen, da gegenüber diesem tatsächlich existierenden Wort lediglich zwei Buchstaben vertauscht seien. Genau hierauf ziele der "Buchstabensalat" auch ab.

Inhaltsverzeichnis

Die Revision des Angeklagten gegen dieses Urteil hat der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm mit Beschluss vom 9. Juni 2022 verworfen und die Entscheidung des Landgerichts bestätigt. Das Tragen einer neongelben Warn- und Schutzjacke, welche sich von den Uniformjacken der nordrhein-westfälischen Fahrradpolizei lediglich dadurch unterscheidet, dass auf der Rückseite in grau-reflektierenden Buchstaben das Wort "POZILEI" statt "POLIZEI" prangt, ist geeignet, eine Verwechslungsgefahr im Sinne von § 132a Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Strafgesetzbuch zu begründen. Dem

steht das Tragen einer dunklen Hose oder Jeans nicht entgegen, wenn das gesamte Erscheinungsbild einen objektiven, nicht besonders sachkundigen und nicht genau prüfenden Beobachter - wie hier - zu der Annahme führt, dass es sich um eine Polizeiuniform handelt. Auch ist es unerheblich, dass die Zeugen hier letztlich doch bemerkten, keinen Polizeibeamten vor sich zu haben. Denn die Vorschrift soll schon vor der bloßen Gefahr von Verwechslungen schützen.

Mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts ist die landgerichtliche Verurteilung rechtskräftig geworden.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2022. Az. 4 RVs 62/22: Vorinstanz: Landgericht Paderborn, Urteil vom 16. August 2021, Az. 03 Ns 52/21 (Staatsanwaltschaft Paderborn, Az. 47 Js 393/20).







Verbotene Party nach der Coronaschutzverordnung

Auch in 2022 waren die Amtsgerichte und das Oberlandesgericht Hamm in Bußgeldverfahren wieder mit Fragen der Coronapandemie befasst. So ging es in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Ahaus um eine verbotene Party.

Das Amtsgericht hatte den 17-jährigen Betroffenen aus Ahaus mit Urteil vom 4. Oktober 2021 wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die Coronaschutzverordnung zu einer Geldbuße in Höhe von 250 € verurteilt. Danach hatte der Betroffene entgegen dem damals geltenden § 2 Abs. 1 Coronaschutzverordnung (Fassung vom 7. Januar 2021) am 30. Januar 2021 mit sechs weiteren Personen ohne Mund- und Nasenschutz und ohne Einhaltung des Mindestabstandes in einer Holzhütte in Verden-Ammeloe eine Party gefeiert. Aufgrund einer gemeldeten Ruhestörung machten zwei Polizeibeamte die Holzhütte auf einem Hofgrundstück ausfindig. Aus dieser drangen laute Musik und Gegröle. In der Hütte befanden sich einschließlich des Betroffenen mindestens sieben Personen, die erheblich angetrunken waren.

Der Betroffene hat gegen dieses Urteil Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht eingelegt. Der zuständige 4. Senat für Bußgeldsachen hat die Rechtsbeschwerde durch den zuständigen Einzelrichter – wie in vergleichbaren Verfahren – zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Der gesamte Senat hat die Rechtsbeschwerde mit Beschluss vom 21. Juni 2022 sodann im Wesentlichen als unbegründet verworfen. Dem Betroffenen wurde lediglich gestattet, die gegen ihn verhängte Geldbuße in Raten zu zahlen.

Der Senat hat hierbei entschieden, dass die in §§ 28, 28a Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz enthaltene Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Rechtsverordnung, mit der Kontaktbeschränkungen angeordnet werden können, weder gegen den aus Art. 80 Abs. 1 Grundgesetz folgenden Parlamentsvorbehalt noch etwa gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt.

Auch das in der Coronaschutzverordnung geregelte "Partyverbot" selbst hat der Senat entgegen der mit der Rechtsbeschwerde vertretenen Ansicht als hinreichend bestimmt erachtet. Eine am Wortlaut der Vorschrift ausgerichtete Auslegung ergibt, dass eine "Party oder vergleichbare Feier" weder einen besonderen oder bedeutsamen Anlass (wie etwa einen Geburtstag) voraussetzt noch - wie die Rechtsbeschwerde meinte - im Kontext mit den Weihnachtsfeiertagen stehen muss. Schon nach dem normalen Sprachgebrauch ist unter einer Party ein zwangloses, privates Fest (ggf. mit Musik und Tanz) zu verstehen. Vor allem aber findet der Begriff seine Konturen, wenn man sich Sinn und Zweck des generellen Verbots vergegenwärtigt. Der Verordnungsgeber wollte ersichtlich sämtliche Ansammlungen mehrerer Personen erfassen, die sich zu einem geselligen Zweck in ausgelassener Stimmung zusammenfinden, weil gerade solche Zusammenkünfte auch auf physische Kontakte ausgerichtet sind, mit denen naturgemäß ein erhöhtes Infektionsrisiko einhergeht. Diese Gefahr besteht gerade nicht nur bei großen Gruppen, sondern auch bei kleinen Gruppen – zumal in beengten Räumlichkeiten wie im vorliegenden Fall. Insbesondere wenn Musik abgespielt wird, die regelmäßig zum Tanzen animieren kann bzw. soll, und zudem Alkohol konsumiert wird, ist die Gefahr eines relevanten Distanzverlustes ungeachtet der Teilnehmerzahl evident.

Mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts ist die Verurteilung des Angeklagten rechtskräftig geworden.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 21. Juni 2022, Az. 4 RBs 88/22; Vorinstanz: Amtsgericht Ahaus, Urteil vom 4. Oktober 2021, Az. 30 OWi 100/21 (Staatsanwaltschaft Münster,

Az. 99 Js 514/21). •



√ Thema 1 Menschen

Aus den Senaten für **Familiensachen**

Hammer Leitlinien zum Unterhaltsrecht

Die sogenannten "Hammer Leitlinien" sind von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Hamm erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk zu erzielen. Wie jedes Jahr, haben die Familiensenate in 2022 die Leitlinien auch für 2023 aktualisiert. Sie stellen keine verbindlichen Regeln dar - das verbietet sich schon mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit und sollen dazu beitragen, angemessene Lösungen zu finden, ohne den Spielraum einzuengen, der erforderlich ist, um den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie enthalten Hinweise zur Bestimmung des unterhaltsrechtlichen Einkommens, zum Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt und weiteren Unterhaltsansprüchen, zur Leistungsfähigkeit und zum Mangelfall und nehmen Bezug auf die Düsseldorfer Tabelle.







Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die elterliche Sorge

In einem vom 13. Senat für Familiensachen zu entscheidenden Fall stritten die Eltern um die elterliche Sorge für ihren 14-jährigen Sohn. Dieser lebte seit der Trennung im Mai 2019 beim Vater, mit dem er die Begeisterung für Landwirtschaft teilte und auf einem Anwesen des Vaters auch teilweise betrieb. Er wollte dort auch bleiben und mit der Mutter nichts zu tun haben. Bedenken wurden gegen die Erziehungsfähigkeit des Vaters erhoben, weil er den Sohn in den Elternkonflikt involviere und ihn durch Vereinnahmung in der eigenen Meinungsbildung zu stark einschränke. Ein vom Gericht in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten benannte Risiken in der Autonomieentwicklung des Sohnes, wenn dieser beim Vater verblieb und empfahl eine Fremdunterbringung. Deren Erfolg hänge allerdings stark vom Einverständnis des Vaters und des Sohnes mit der Maßnahme ab. Im Anhörungstermin erklärte der Vater, ebenso wie die Mutter, sein Einverständnis mit der Fremdunterbringung und stellte einen entsprechenden Blanko-Antrag. Wie zuvor für diesen Fall angekündigt, übertrug ihm das Familiengericht die elterliche Sorge für den Sohn,

versehen mit der Auflage, die Fremdunterbringung weiter mitzutragen und zu unterstützen. Der Sohn wechselte in der Folgezeit gegen seinen Willen in eine etwa 90 km entfernte Einrichtung und wurde dort zum Schulhalbjahreswechsel auf einer örtlichen Schule eingeschult.

Beide Eltern legten gegen den Beschluss Beschwerde ein. Die Mutter hielt die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater angesichts dessen Charakters für einen Fehler. Der Vater strebte den Wegfall der Auflage zur Fremdunterbringung an, welcher er nur unter Druck zugestimmt habe. Der Sohn sei dort unglücklich, könne in der neuen Schule nicht, wie zuvor zugesagt, seinen seit 1 1/2 Jahren betriebenen naturwissenschaftlichen Schwerpunkt weiterverfolgen und tendiere zur völligen Schulverweigerung. Auch der Sohn selbst verfasste einen Brief an den Senat, indem er unter Darlegung seiner für ihn unerträglichen Situation darum bat. schnell zu seinem Vater zurückkehren zu dürfen. Verfahrensbeiständin und Jugendamt sprachen sich unter Berufung auf das Sachverständigengutachten für eine Beibehaltung der Unterbringung aus. In der Folgezeit eskalierte die Situation, der Kontakt des Sohnes zum Vater wurde schrittweise immer stärker reduziert. Wochenendheimfahrten gestrichen und das Verbringen der Osterferien beim Vater untersagt. Der Sohn verweigerte den Schulbesuch. Nach übereinstimmender Ansicht aller war die Maßnahme in dieser Form gescheitert. Mit einstweiliger Anordnung vom 3. Februar 2022 entzog das erstinstanzliche Familiengericht dem Vater zunächst wesentliche Teile der elterlichen Sorge und untersagte ihm später mit einstweiliger Anordnung vom 15. Juni 2022 bis zum 15. Dezember 2022 jeglichen Kontakt zum Sohn.

Nach Anhörung des Sohnes am 28. Juni 2022 ordnete der Senat zunächst im Wege der einstweiligen Anordnung vom 29. Juni 2022 die Aussetzung der Vollziehung im Hinblick auf die Anordnung zur Fremdunterbringung an und erklärte entgegenstehende einstweilige Anordnungen für wirkungslos. Der Sohn kehrte zum Vater zurück. Die Anhörung der übrigen Beteiligten verzögerte sich wegen Ablehnung der Senatsmitglieder durch den Verfahrensbevollmächtigten des Jugendamtes. Sie

fand sodann nach Beginn des neuen Schuljahres am 8. November 2022 statt. Nach Anhörung sämtlicher Beteiligter, auch des inzwischen 15-jährigen Sohnes, beließ es der Senat auch im Hauptsacheverfahren bei den durch einstweilige Anordnung getroffenen Regelungen.

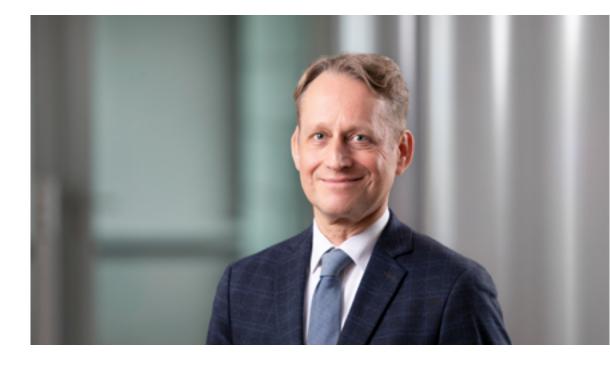
Die gemeinsame elterliche Sorge für den Sohn müsse nach § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB aufgelöst werden, weil das Verhältnis der Eltern zueinander hochkonflikthaft sei und eine Kooperation im Bereich der elterlichen Sorge nicht zulasse. Die elterliche Sorge sei dem Vater zu übertragen, weil dies dem Wohl des Sohnes am besten entspreche. Vorliegend sprächen die Kontinuität, die Bindungen des Kindes und der Kindeswille für eine Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater. Es sei auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, dass der Sohn überhaupt einen Kontakt zur Mutter zulassen werde, welche er für seine Fremdunterbringung mitverantwortlich mache.

Beide Eltern seien in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt. Dies rechtfertige jedoch nicht eine abweichende Regelung der elterlichen Sorge gem. § 1671 Abs. 4 BGB i. V. m. §§ 1666, 1666a BGB. Gemäß § 1671 Abs. 4 BGB ist dem Antrag eines Elternteils auf Übertragung der elterlichen Sorge nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss. Hier komme eine abweichende Regelung nach § 1666 Abs. 1 BGB in Betracht, wonach das Gericht, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Im Haushalt des Vaters bestehe nach Ansicht der Sachverständigen eine Gefahr für die Autonomieentwicklung des Sohnes. Allerdings habe der Sohn den Vater auch als die einzige Unterstützung gegen seine Fremdunterbringung wahrgenommen, welcher der Sohn selbst zu keinem Zeitpunkt zugestimmt habe. Wesentlich sei aber, dass sich die Fremdunterbringung als ungeeignete Maßnahme zur Gefahrenbeseitigung erwiesen habe und nach übereinstimmender Ansicht sämtlicher Beteiligter gescheitert sei. Auch eine andere geeignete Maßnahme sei nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen sei die erkennbar hervorgetretene sekundäre Kindeswohlgefährdung durch die Unterbringung, welche sich unter anderem in der Schulverweigerung gezeigt habe. Seit der Rückkehr zum Vater besuche der Sohn wieder regelmäßig die Schule, gehe seinem Bekunden nach altersentsprechenden Freizeitbeschäftigungen nach und habe angemessene Pläne für seine Zukunft. Bei erneuter Fremdunterbringung sei mit einer generellen Oppositionshaltung zu rechnen; das mache derartige Eingriffe unverhältnismäßig. Auch niedrigschwellige Maßnahmen scheiterten an der ablehnenden Haltung des Sohnes. •





Gudrun Schäpers Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm



Olaf Wicher Vizepräsident des Oberlandesgerichts Hamm seit seiner Ernennung am 9. Mai 2022



Arnim Sabrowsky Vizepräsident des Oberlandesgerichts Hamm bis zu seiner Ernennung zum Präsidenten des Landgerichts Dortmund am 3. Mai 2023

Verwaltung



Das Oberlandesgericht nimmt neben den Aufgaben der obergerichtlichen Rechtsprechung auch vielfältige Aufgaben im Bereich der Justizverwaltung wahr und ist damit nicht nur Organ der Rechtsprechung, sondern auch Verwaltungsbehörde. Viele Angelegenheiten der Verwaltung betreffen justizinterne Belange, wie zum Beispiel Bau-, Haushalts- oder Personalangelegenheiten. Einige von ihnen – wie beispielsweise die Beihilfeangelegenheiten – erledigt die Verwaltung des Oberlandesgerichts auch für die im Bezirk ansässigen Behörden der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs. Zudem werden Verwaltungsaufgaben gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen, wie die Aufsicht über die Notarinnen und Notare, die Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder die Rechtsanwaltskammer Hamm sowie die Prüfung von Amtshaftungsansprüchen gegen das Land Nordrhein-Westfalen oder die Bearbeitung von Akteneinsichtsgesuchen.

Das Oberlandesgericht Hamm steht dabei als sogenannte Mittelbehörde zwischen dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und den einzelnen Gerichten des Bezirks, zu dem zehn Land- und 77 Amtsgerichte und 40 Dienststellen des ambulanten Sozialen Dienstes gehören. Die Amtsgerichte Dortmund und Essen unterstehen dabei als Präsidialamtsgerichte direkt dem Oberlandesgericht und nicht der Landgerichtsverwaltung.

An der Spitze der Verwaltung steht die Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers. Sie wird durch zwei Vizepräsidenten vertreten. In 2022 waren dies Olaf Wicher, der am 9. Mai 2022 zum Vizepräsidenten des Oberlandesgericht Hamm ernannt wurde, und Arnim Sabrowsky. Unterstützt wird die Behördenleitung durch die Geschäftsleitung sowie durch insgesamt 14 weitere Organisationeinheiten, die sogenannten Dezernate. Ein wichtiger Bestandteil der Verwaltung ist die Stabsstelle Personalentwicklung. Sie entwickelt und koordiniert die Prozesse zur Gewinnung, Auswahl, Förderung und Weiterqualifizierung des Justizpersonals. Der zunehmenden Bedeutung des Themas Gesundheit Rechnung tragend, ist dieser Stabsstelle eine Koordinierungsstelle Gesundheitsmanagement angegliedert.





ת ססו

Die beim Oberlandesgericht Hamm angesiedelte Zentrale Zahlstelle Justiz (ZZJ) ist landesweit für die Beitreibung von Gerichtskostenforderungen für alle Gerichtsbarkeiten und darüber hinaus für die bundesweite Einziehung der Gerichtskostenforderungen aus den Bereichen der Grundbuch-, Vollstreckungsportal- und Handelsregisterauskünfte zuständig. Mit der Elektronischen Kostenmarke stellt die ZZJ eine moderne Möglichkeit zur Bezahlung von Gerichtskosten über Nordrhein-Westfalen hinaus auch für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen zur Verfügung. Zudem bearbeitet die ZZJ Verwahrungen sowie – als zentrale Hinterlegungskasse des Landes Nordrhein-Westfalen – Hinterlegungen.

Das Justizprüfungsamt (JPA) – eine unabhängige Institution beim Oberlandesgericht Hamm – ist zuständig für die Organisation und Abwicklung der staatlichen Pflichtfachprüfung. Diese bildet gemeinsam mit dem universitären Teil die das Studium der Rechtswissenschaften abschließende erste Prüfung, das frühere erste juristische Staatsexamen.



Das dem Oberlandesgericht Hamm ebenfalls angegliederte Datenauswertungszentrum (DAZ) nimmt justizintern landesweite Aufgaben wahr und befasst sich vor allem mit der Aufbereitung, Auswertung und Analyse steuerungsrelevanter Daten für die Justiz.



☑ FPOS NRW

Das Zentrum für integriertes Rechnungswesen mit dem System EPOS. NRW in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZefiR) dient der technischen Unterstützung und fachlichen Sicherstellung eines koordinierten Betriebs des als EPOS.NRW bezeichneten reformierten Haushaltsund Rechnungswesens des Landes. Mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Düsseldorf und Hamm ist das ZefiR landesweit für sämtliche Budgeteinheiten der Justiz mit Ausnahme des Justizvollzugs zuständig.

Das Kompetenzzentrum für Informationssicherheit (KIS) unterstützt das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Informationssicherheit. Von besonderer Bedeutung sind aktuell die Entwicklung eines Informationssicherheitsmanagement-Systems (ISMS) und die Erstellung übergreifender Richtlinien zur Informationssicherheit.



Geschäftsleitung

Geschäftsleiter:
Oberregierungsrat Marcus Vieting
seit dem 1. Juni 2023 (zuvor Brigitte Ferling, nunmehr im Ruhestand)

Stabsstelle Personalentwicklung

Leiterin: Justizbeschäftigte (hD) Jessica Kocl





Dezernat 1a

Angelegenheiten der Richterinnen und Richter, ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, Schöffinnen und Schöffen

Dezernent:

Richter am Oberlandesgericht Jörg Feldmann seit dem 1. Dezember 2022 (zuvor Britta Lincke, nunmehr JM NRW)

Dezernat 1b

Angelegenheiten des Präsidiums des Oberlandesgerichts

Dezernent:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Dominik Terhalle seit dem 1. April 2023 (zuvor Jörg Feldmann, nunmehr Dezernat 1a





Dezernat 2

Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2

Dezernent:

Richter am Oberlandesgericht Jürgen Koschmieder



Dezernat 3

Grundstücks-, Bau- und Haushaltsangelegenheiten

Dezernent:

Richter am Oberlandesgericht Onni Kipp

Dezernat 3a

Büchereiangelegenheiten

Dezernentin:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Jasmin Flockenhau:





Dezernat 4

Notar-, Dolmetscher- und Übersetzerangelegenheiten sowie Rechtsdienstleistungsregister, Anerkennung von Gütestellen, Beschwerden über die Rechtsanwaltskammer Hamm, Ausländerehesachen, psychosoziale Prozessbegleitung und Rechtshilfeverkehr

Dezernentin: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Dagmar Wohlthat

Dezernat 5

Angelegenheiten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsrefendare. Juristenausbildung und Fortbildungsangelegenheiten

Dezernentin:

Richterin am Oberlandesgericht Julia Pieper seit dem 1. November 2022 (zuvor Jörg Feldmann, nunmeh Dezernat 1a)





Dezernat 6

Gesetzgebung, Justizreform, Geschäftsprüfungen, Gerichtsorganisation und sonstige Aufgaben

Dezernentin:

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Susann Göertz

Dezernat 7





Dezernat 8

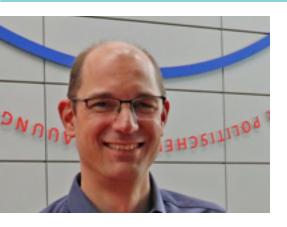
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

« Inhaltsverzeichnis

Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler

Dezernat 8a





Dezernat 9

Informationstechnik, IT-Betreuungsverbünde,

Dezernent:

Richter am Oberlandesgericht Jan Schulz

Dezernat 10





Dezernat S

Steuerung (Controlling), Organisationsentwicklung, Personalbedarfsberechnung und Statistik

Dezernent:

Richter am Oberlandesgericht Martin Brandt

Zentrale Zahlstelle Justiz

Forderungsmanagement von Justizkostenforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen, allgemeine Zahlstellenangelegenheiten

Dezernentin:

Leitende Regierungsdirektorin Andrea Heinrich





Justizprüfungsamt

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Jutta Laws

Datenauswertungszentrum der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Leiter:

Richter am Oberlandesgericht Jan Niklas Schulte





Zentrum für integriertes Rechnungswesen mit dem System EPOS.NRW in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Leiter:

Oberregierungsrat Carsten Parsen

« Inhaltsverzeichnis

Kompetenzzentrum für Informationssicherheit der Justiz Nordrhein-Westfalen

Leiter

Justizbeschäftigter (hD) Dr. Rüdiger Greth



Beauftragte

Gleichstellungsbeauftragte:

Richterin am Oberlandesgericht Britta Wobker seit dem 1. Juli 2023

(zuvor Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Michaela

Budelmann-Vogel)

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Julia Jungermann

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Karin Braams

seit dem 1. Februar 2023

(zuvor Richterin am Oberlandesgericht Julia Pieper, nunmehr Dezernat 5)

Beauftragter für den Datenschutz:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Martin Tamm

Informationssicherheitsbeauftragter:

Oberregierungsrat Roger Monke

Qualitätsmanagementbeauftragte:

Justizrätin Katja Bruchsteiner





Ambulanter Sozialer Dienst – Mit Tätern arbeiten und Opfer schützen!

Hendrik Gaub und Kirsten Loer

Ein exemplarischer Auszug aus dem Terminkalender einer Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes sieht wie folgt aus:

10:00 Uhr: Gespräch mit Iwan K. in der JVA Dortmund – Er wurde wegen eines versuchten Anschlags mit islamistischem Hintergrund zu einer Freiheitsstrafe von 3 1/2 Jahren verurteilt und wird nun entlassen.

Alle drei sind Klienten des ambulanten Sozialen Dienstes (kurz: aSD), der mit seinen drei Fachbereichen Führungsaufsicht, Bewährungshilfe und Gerichtshilfe dem gesetzlichen Hilfs-, Betreuungs- und Überwachungsauftrag nachkommt, um Haftzeiten zu verkürzen, Täterinnen und Täter in die Gesellschaft zu integrieren und Rückfälle zu verhindern. Zudem gewinnt die Arbeit mit Opfern von Straftaten zunehmend

an Bedeutung.

aSD ist dabei in den vergangenen Jahren anspruchsvoller und zeitintensiver geworden.

Die Arbeit des

Dazu haben einerseits die Verschärfungen der Probleme der Probandinnen und Probanden beigetragen, wie ein Anstieg psychischer Erkankungen, die Zunahme von Sprachbarrieren, die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, der Ukraine-Krieg und die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt. Andererseits

ist eine Veränderung der Delikte zu beobachten, unter anderem mit einer Zunahme von Sexualdelikten.

Die Bedeutung sowohl der Resozialisierung als auch des Opferschutzes, für die der aSD bereits jetzt unverzichtbare Arbeit leistet, wird weiter steigen. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung sind entsprechende Ziele gesetzt.

Das Oberlandesgericht Hamm schafft die Rahmenbedingungen für die qualitativ hochwertige Arbeit des aSD im ganzen Bezirk durch Personalmaßnahmen und die Mitwirkung bei Änderungen von Gesetzen und Arbeitsvorgaben. Bearbeitet werden diese Aufgaben im Dezernat 2. Im Jahr 2022 wurden dabei 14 neue Fachkräfte für den aSD eingestellt. Darüber hinaus wurden Themen wie Sicherheitsund Datenschutzfragen, der Umgang mit islamistischen Gefährdern oder die Einführung einer spezialisierten Bewährungshilfe für Jugendliche behandelt. •



13:00 Uhr: Gespräch mit David G. in der Dienststelle – Er wurde wegen Erwerbs und Besitzes kinderpornographischer Bilder zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr verurteilt.

16:00 Uhr: Hausbesuch bei Mathilda W. - Sie wurde von ihrem alkoholisierten Mann während eines Streits ins Gesicht geschlagen.







Coronapandemie

Nina Neborowsky und Kristina Luge

Die Coronapandemie hat 2022 im dritten Jahr in Folge die Verwaltung des Oberlandesgerichts beschäftigt, dort im Wesentlichen die Geschäftsleitung und die Dezernate 3 und 6. Wie bisher war das Oberlandesgericht dabei nicht nur Schnittstelle bei der Weitergabe von Informationen und Anordnungen aus dem Ministerium der Justiz, sondern Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema Pandemie für alle Justizbehörden des Geschäftsbereichs.

Hervorzuheben ist der Abschluss eines europaweiten Vergabeverfahrens zur Lieferung von Antigen-Selbsttests zur Eigenanwendung mit Erteilung des Zuschlags Anfang 2022. Der so abgeschlossene Rahmenvertrag erlaubt allen im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm gelegenen Justizbehörden (ohne Justizvollzugsanstalten) bis in das Jahr 2023 hinein den selbständigen Abruf der benötigten Tests. Auch weitere Schutzmaterialien und

-geräte wurden zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zentral beschafft.

Zu Beginn des Jahres 2022 war die Omikron-Variante auf dem Vormarsch. Es waren daher zunächst weiterhin Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und des rechtssuchenden Publikums erforderlich. Einige Zeit später normalisierte sich die Lage langsam. Im Frühling lief zunächst die 3G-Regelung am Arbeitsplatz aus, einige Zeit später durften auch die Kantinen wieder ohne 3G-Nachweis genutzt werden.

Solange nach wie vor Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Gerichtsterminen mit hoher Personenzahl, wie beispielsweise manchen Zwangsversteigerungen, zu beachten waren, wurden teilweise weiterhin externe Räume benötigt. Bei deren Anmietung unterstützte das Oberlandesgericht die Gerichte des Bezirks.

Das umsichtige Verhalten hat sich ausgezahlt. Auch 2022 blieben große Infektionsketten in unserem Geschäftsbereich aus. Die Funktionsfähigkeit der Justiz und die Erreichbarkeit für das rechtssuchende Publikum konnten aufrechterhalten werden, während gleichzeitig die Beschäftigten und die Rechtssuchenden ausreichend geschützt wurden.

Mit dem Abnehmen von Regelungen zur Pandemie wird auch die Rolle der Justizverwaltung in diesem Bereich voraussichtlich weiter zurückgehen. Umso wichtiger bleiben im Falle von Corona-Infektionen die Eigenverantwortung und das kollegiale Miteinander, um die Gesundheit aller weiterhin zu schützen.





Digitalisierung

Daniela Kuhlmann, Helga Zimmerhof, Jan Schröder und Guido Rocholl

Die Digitalisierung der Justiz dient der Sicherstellung der effektiven Rechtsgewährung und ist ein Baustein zu mehr Modernität und Bürgerfreundlichkeit.

Die elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen konnte im Jahr 2022 im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm weiter erheblich ausgeweitet werden. In Zivilsachen konnte die Einführung der elektronischen Akte fast vollständig abgeschlossen werden. In Familien-, Betreuungs-, Nachlass-, Mobiliarvollstreckungs- und Verbraucherinsolvenzsachen wurde die elektronische Akte zunächst erfolgreich pilotiert. Sodann wurde mit ihrer Einführung begonnen. Seit dem 6. Juni 2022 wird die elektronische Akte in Immobiliarvollstreckungssachen bei dem Amtsgericht Dortmund pilotiert. Ausweitungen der elektronischen Aktenführung sind darüber hinaus bezüglich der Unternehmensinsolvenzsachen geplant. Im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte wurde und wird die erforderliche baulich-

technische Ausstattung der Sitzungssäle an allen Gerichten, zunächst insbesondere im Zivil- und Familienbereich, weiter ausgebaut. In Strafsachen (dort als elektronische Zweitakte) und in Ordnungswidrigkeitensachen wurde die Pilotierung der elektronischen Akte fortgeführt und erweitert. Perspektivisch soll in den Strafsachen eine Umstellung auf die führende elektronische Akte erfolgen. Zunächst sollen im Jahr 2023 sämtliche Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen und jeweils mehrere Amtsgerichte eines Bezirks in die Pilotierung der elektronischen Akte in Ordnungswidrigkeitensachen einbezogen werden, um dabei gewonnene Erfahrungen für die weitere Einführung der elektronischen Strafakte nutzen zu können.

Die Einführung der elektronischen Akte verändert nicht nur die tägliche Arbeit im Bereich der Rechtsprechung, sondern wirkt sich auch auf verschiedene Bereiche der Justizverwaltung aus.

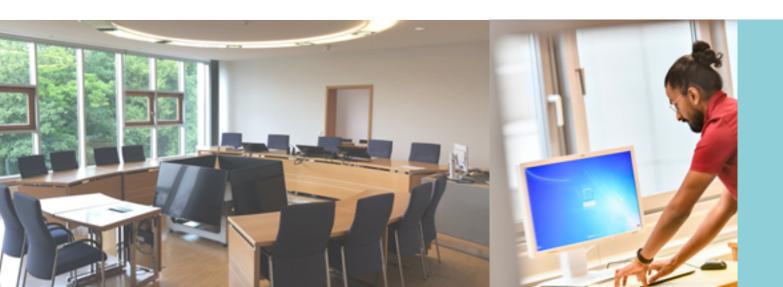
Digitalisierung im Gerichtsvollzieherdienst

Markus Dierkes

Auch vor dem Bereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher macht die Digitalisierung nicht halt. Seit dem 1. Januar 2022 sind Anträge an das Gericht von professionellen Einreichern wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren nach § 130d ZPO elektronisch einzureichen. Insoweit hat sich der elektronische Rechtsverkehr bereits umfassend etabliert. Seit dieser Zeit sind aber auch Vollstreckungsaufträge an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher elektronisch einzureichen. Daher ist es wichtig, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die elektronische Beauftragung einschließlich der Signaturpflichten der Einreicher eingehend kennen und bewerten können. Hierzu fanden entsprechende Schulungsveranstaltungen für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zum Thema "Elektronischer Rechtsverkehr" statt. Dabei wurden die nötigen Kenntnisse für den sicheren Umgang mit elektronischen Posteingängen vermittelt und die rechtlichen Rahmenbedingungen anhand von praktischen Beispielen erläutert.

Da sich der Informationsbedarf weiter fortentwickeln wird, ist unter anderem geplant, in den einzelnen Landgerichtsbezirken Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für den elektronischen Rechtsverkehr einzusetzen.

Die Digitalisierung im Bereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bringt darüber hinaus vielfach neue Fragen und Herausforderungen mit sich, für die in Zukunft in vertrauensvollem Austausch angemessene Lösungen gefunden werden müssen.



Für die Förderung internationaler Kontakte ist seit dem 1. Juni 2022 das neu eingerichtete Dezernat 8a zuständig. Geleitet wird es von Richterin am Oberlandesgericht Claudia Wehrmann. Sie möchte Interesse dafür wecken, einmal ins Ausland zu reisen und so im direkten und persönlichen Austausch mit den ausländischen Kolleginnen und Kollegen einen Einblick in eine vielleicht ganz andere Arbeitswelt zu bekommen





European Judicial Training Network

Claudia Wehrmann

Für einen direkten und persönlichen Austausch mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen hält das European Judicial Training Network (EJTN) ein vielfältiges Angebot bereit, das zum großen Teil jeweils im Herbst für das Folgejahr ausgeschrieben wird.

Das EJTN bietet in seinem Programm Kurzzeithospitationen in einem anderen EU-Mitgliedstaat an, die ein oder zwei Wochen dauern und individuell oder in Gruppen von Richterinnen und Richtern aus verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten durchgeführt werden. Manchmal entstehen so Kontakte, die beide Seiten gerne vertiefen möchten. Wenn es gelingt, Kolleginnen und Kollegen des eigenen Gerichts hierfür zu gewinnen, bietet das EJTN einen bilateralen Austausch an, bei dem eine bis zu fünfköpfige Gruppe eine Woche bei einem Gericht eines anderen EU-Mitgliedsstaats verbringen und sich über Themen von gemeinsamem Interesse austauschen kann. Vorgesehen ist dann auch ein Gegenbesuch. Für Gerichtsleitungen hat das EJTN ebenfalls ein Programm aufgelegt. Sie können sich für drei bis fünf Tage in einem EU-Gastland treffen, um über die sie bewegenden Themen der Gerichtsverwaltung zu diskutieren.

Wer demgegenüber beispielsweise einen Einblick in die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder von Eurojust bekommen möchte, kann diese Institutionen für zwei bis fünf Tage besuchen oder sogar eine Langzeithospitation von drei bis zwölf Monaten absolvieren.

Mit einer Hospitation im Ausland müssen Richterinnen und Richter, die noch am Beginn ihrer Laufbahn stehen, auch nicht erst warten. Im Rahmen des AIAKOS-Programms können sie für eine Woche im EU-Ausland hospitieren. Zuvor findet eine einwöchige Inlandswoche statt, in der Richterinnen und Richter aus dem EU-Ausland Gelegenheit haben, im persönlichen Austausch das deutsche Justizsystem näher kennenzulernen.

Bleibt zu erwähnen, dass das EJTN mit den Programmen Judicial Learning Grant und Regional Exchange für 2023 schon neue projektbasierte Programme an den Start gebracht hat. Wir sind auf erste Erfahrungen gespannt!

Das Dezernat 8a steht für Fragen zu allen Hospitationsprogrammen sehr gerne zur Verfügung und bietet auch für Hospitationen ausländischer Gäste seine Unterstützung an.

« Inhaltsverzeichnis

Immoblienmanagement Anmietung einer Nebenstelle in Paderborn als Beispiel

Guido Rocholl und Onni Kipp



Wie schon in den Vorjahren hat das Oberlandesgericht Hamm auch in 2022 wieder eine Vielzahl von kleineren und größeren Bauvorhaben im Bezirk begleitet. Ziel dabei ist es immer, den modernen Ansprüchen an eine auskömmliche Unterbringung der Gerichte, deren Funktionalität, Klimaneutralität und Barrierefreiheit gerecht zu werden.

Bei mehreren Gerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm gibt es einen – teils erheblichen – Erweiterungsoder Sanierungsbedarf. So wird beispielsweise ein Erweiterungsbau für das Amtsgericht Gütersloh geplant. Für das Justizzentrum Essen und die Landgerichte Dortmund und Hagen werden Erweiterungen der Vorführbereiche geplant. Auch bei den Sanierungsvorhaben, etwa für die Justizzentren Bielefeld und Münster, unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oberlandesgerichts Hamm (Dezernat 3) die Ortsbehörden engagiert. Gleiches gilt für das Anliegen, vermehrt Projekte zur Gewährleistung der Barrierefreiheit zu fördern und zur baulichen Umsetzung der Ziele der klimaneutralen Landesverwaltung beizutragen.

Diese Aufgaben sind mit vielfältigen Herausforderungen verbunden und erfordern mitunter intensive Abstimmungen mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Bauund Liegenschaftsbetrieb NRW und

weiteren Beteiligten. Gerade die Prüfung größerer immobilienwirtschaftlicher Maßnahmen - wie beispielsweise die im Jahr 2022 fortgeführten Planungen der zukünftigen Unterbringung des Justizzentrums Siegen – erfordert hinsichtlich der baulichen Nutzerbedarfe und der Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit denkbarer Varianten eine Reihe komplexer Verfahrensschritte, die zum Teil mit einem ganz erheblichen Zeitund Arbeitsaufwand verbunden sind.

Dass es dank des engagierten Zusammenwirkens aller Ebenen gelingen kann, Projekte zügig umzusetzen, zeigt die Anmietung einer neuen Nebenstelle für das Justizzentrum Paderborn im Jahr 2022. Schon länger zeichnete sich dort ein zusätzlicher Raumbedarf von Amts- und Landgericht ab.

Bauliche und organisatorische Maßnahmen reichten nicht aus, um den festgestellten Mehrbedarf angemessen zu decken. Der Präsident des Landgerichts Paderborn hatte daher den Immobilienmarkt auf der Suche nach einer geeigneten Zusatzanmietung intensiv sondiert. Hierbei ergab sich schließlich Ende 2021 ein wirtschaftliches Angebot in zentraler Lage. Das freigezogene Bürogebäude des ehemaligen Jobcenters erwies sich schnell als besonders gut geeignet. Neben einer ausreichenden Zahl an Büro-, Besprechungs- und Sitzungsräumen bietet sich dort auch Raum für eine Nutzung für

Referendar-Arbeitsgemeinschaften und Schulungsveranstaltungen. Auch überzeugen die Innenstadtlage in fußläufiger Nähe zum Hauptgebäude des Justizzentrums und die günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

Durch das engagierte Zusammenwirken aller Beteiligten konnte der Präsident des Landgerichts Paderborn mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz bereits im März 2022 den Mietvertrag unterzeichnen. Auch der Umzug der hiervon betroffenen Abteilungen von Amtsund Landgericht in die Nebenstelle wurde zügig in Angriff genommen und konnte im Februar 2023 abgeschlossen werden.

Dieses Beispiel verdeutlicht den hohen Wert der Zusammenarbeit und des engen fachlichen Austausches sämtlicher Beteiligter. Hierbei wird das Oberlandesgericht Hamm die Ortsbehörden weiterhin maßgeblich unterstützen. Angesichts der angesprochenen, teilweise großen Projekte ist es dabei sehr erfreulich, dass seit Mai 2023 zwei Architekten bei dem Oberlandesgericht Hamm tätig sind. Sie werden mit ihrer besonderen fachlichen Expertise deutlich zum Einsatz des Oberlandesgerichts für die baulichen Belange des ganzen Bezirks beitragen. Sie können zukünftig auch an der konzeptionellen Arbeit mitwirken, die mit den baulichen Aspekten der modernen Arbeitswelt verbunden sind.

Besser vorbereitet - Notfallpläne Gas- und Stromausfall

Helga Zimmerhof

Im Jahr 2022 wurde eine Arbeitsgruppe zum Notfallmanagement im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, Notfallpläne zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der Justiz zu entwicklen, um den Rechtsgewährungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger auch bei einem etwaigen Gas- und Stromausfall sicherzustellen. Die Bildung der Arbeitsgruppe und maßgebliche Mitwirkung darin wurde dem Dezernat 6 übertragen.

Nach dem ersten Treffen der aus Behörden- und Geschäftsleitungen sowie Richterinnen und Richtern aus dem Bezirk und Dezernatsleitungen des Oberlandesgerichts bestehenden Arbeitsgruppe wurde die weitere Erarbeitung der bei dem Treffen eruierten Handlungsfelder in drei Unterarbeitsgruppen fortgesetzt, um eine in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht praxisnahe Handlungs- und Orientierungshilfe zu erstellen.

Im vierten Quartal 2022 wurde, basierend auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe, das Handbuch für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm "Handlungsfähige Justiz in Krisenzeiten – Notfallpläne für den Strom- und Gasausfall" in einer ersten Version herausgegeben. Das

Handbuch widmet sich in zwei getrennten Teilen dem Ausfall der Stromversorgung und dem Ausfall der Gasversorgung. Es setzt sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben auseinander und bietet Handlungshilfen für Behördenleiterinnen und Behördenleiter des Bezirks, um eigene, an die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse angepasste Notfallpläne für den Fall eines Gas- und Stromausfalls zu erstellen. Diese Notfallpläne sollen sowohl bei der Vorbereitung auf einen möglichen Notfall als auch im Ereignisfall selbst zur Anwendung kommen.



Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Onni Kipp, Guido Rocholl, Valentina Stebner und Ulrich Wortmann

Kennen Sie die folgende Situation? Nach Ihrem Einkauf schauen Sie sich den Kassenbon genauer an und Ihnen fällt die ausgewiesene Mehrwertsteuer auf. Hatten Sie im Vergleich dazu schon einmal die Gelegenheit, sich eine aktuelle Gerichtskostenrechnung näher anzuschauen?

Ist Ihnen beim Vergleich dieser Rechnungen etwas aufgefallen?



	dem vorgenannten Verfahren werden folgende Positionen in Rechnung gestellt:								
Nr.	Bezeichnung des Ansotzes, ggfb. Nummer des Kosten- verzeichnisses zum GKG, FamGKG, KostO bzw. GNotKG	Wert EUR	Ihr Anteil	Beirog EUR					
01	12210 Verfahren über den Antrag auf Erteilu eines Zeugnisses	s4.000,00	neins oder 100/100	246,0					
0.2	23300 Verfahren zur Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen	84.000,00	100/100	246,0					
	then 7	ahlungsverpflichtung b		492,0					

Im Gegensatz zu der Rechnung eines Unternehmens ist aktuell bei einer Gerichtskostenrechnung keine Umsatzsteuer – häufig auch als Mehrwertsteuer bezeichnet – ausgewiesen. Was ist eigentlich der Grund dafür?

Jedes Unternehmen ist grundsätzlich verpflichtet, Umsatzsteuer zu erheben und an das Finanzamt abzuführen. Umgekehrt kann die auf Einkaufsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Die öffentliche Hand hinge-

gen war in der Vergangenheit größtenteils von der Umsatzsteuer befreit. Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wird sie jedoch zukünftig einem Unternehmen gleichgesetzt und dadurch in bestimmten Fällen umsatzsteuerpflichtig, wobei die Gerichte und Staatsanwaltschaften als Organisationseinheiten des Landes unmittelbar von der Steuerpflicht betroffen sind.

Nach § 2b UStG ist dabei zwischen dem hoheitlichen und dem nicht hoheitlichen Bereich zu unterscheiden. Die Umsatzsteuer fällt vor allem bei Leistungen an Dritte an, wenn das Auftreten der öffentlichen Hand am Markt dem einer professionellen Händlerin oder eines Händlers gleicht. Insoweit sind auch Gerichtskostenrechnungen von den Änderungen betroffen, sobald zum Beispiel ein Notar den Sachverhalt ebenfalls bearbeiten kann. Dadurch wird die Gerichtskostenrechnung teurer, soweit die Umsatzsteuer zusätzlich zu den Gebühren erhoben wird.

Beispiel 1: Über die Justizauktion wird ein Gegenstand für 1.000 €



verkauft. Die Käuferin oder der Käufer zahlte diesen Betrag bisher ohne Umsatzsteuer (netto). Hier steht die öffentliche Hand jedoch in Konkurrenz zu Onlineplattformen oder Auktionshäusern. Nach Einführung der Umsatzsteuerpflicht müssen daher zusätzlich die 19 % Umsatzsteuer erhoben werden, so dass bei einem Nettoverkaufspreis von 1.000 € insgesamt 1.190 € zu zahlen sind.

Beispiel 2: Im selben Monat kauft die Behörde Papier für 1.000 € brutto, also inklusive 19 % Umsatzsteuer, 80 % dieses Bedarfs werden hoheitlich für Aufgaben der Rechtsprechung, die weiteren 20 % für den nicht hoheitlichen Verwaltungsbereich benötigt. Im nicht hoheitlichen Bereich kann die beim Einkauf entrichtete Umsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Die Behörde kann hier von dem anteiligen Kaufpreis von 20 %, also von 200 € die darin enthaltene Umsatzsteuer in Höhe von 31,93 € (19 % vom anteiligen Nettokaufpreis von 168,07 €) als Vorsteuer geltend machen.

Bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung werden die Umsatzsteuer und die Vorsteuer verrechnet. Nach den obigen Beispielen sind somit als Differenz aus der Umsatz- und der Vorsteuer 158,07 € an das Finanzamt zu zahlen.

Die Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG sollte ursprünglich zum 1. Januar 2023 eingeführt werden. Dieser Termin prägte die Tätigkeit des Zentrums für integriertes Rechnungswesen (ZefiR) im Jahr 2022 maßgeblich. Das ZefiR

stand dafür in einem engen Austausch mit dem Ministerium der Justiz NRW und IT.NRW, um die komplexe Einführung der Umsatzbesteuerung bestmöglich vorzubereiten. Dieser Austausch beinhaltete notwendige Klärungen sowohl unmittelbar umsatzsteuerlicher Probleme als auch IT-technischer Fragen zur Verbuchung der Umsatzsteuer im Verfahren EPOS. NRW sowie der Datenübertragung in das Steuerprogramm "ELSTER" des Finanzressorts. Außerdem wurden Fallsammlungen für Einnahmen im Verwaltungs- und Rechtsprechungsbereich sowie weitere Unterlagen als Hilfestellung für die Dienststellen erstellt, die im Intranet bei den Praxis-Infos zu EPOS.NRW veröffentlicht sind.

Im Zuge der anstehenden dauerhaften Unterstützung sämtlicher vom ZefiR betreuter Dienststellen wurde ein "Kompetenzzentrum Steuern" eingerichtet und als eigener Fachbereich in die Organisationsstruktur des ZefiR integriert.

Das Haushaltsdezernat 3 hat darüber hinaus im Jahr 2022 für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Gerichte, des ZefiR und Finanzrichterinnen und -richtern gegründet, denen ein besonderer Dank gebührt. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, ergänzend zu den bereits vom Ministerium der Justiz NRW und im Rahmen der diesbezüglichen Schulungen zur Verfügung gestellten Informationen die verbleibenden praktischen Herausforderungen der Vorbereitung und Umsetzung der Umsatzbesteuerung möglichst effektiv unter Beteiligung des Geschäftsbereichs zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln. Parallel erfolgt ein regelmäßiger bundesweiter Austausch.

Für die notwendigen Informationen der Anwenderinnen und Anwender in EPOS.NRW hat das ZefiR in Kooperation mit IT.NRW kurzfristig bis zum Ende des Jahres 40 Schulungstermine für die Buchungsberechtigten in Verwaltungssachen und zehn Veranstaltungen zum Berichtswesen mit Umsatzsteuer für Behörden- und Geschäftsleitungen konzipiert und größtenteils durchgeführt. Aufgrund der Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG mit dem Jahressteuergesetz 2022, von der das Land NRW Anfang Dezember 2022 Gebrauch gemacht hat, ist die bisherige Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden. Dies bedeutet, dass es für die Dienststellen der Justiz in den Jahren 2023 und 2024 zunächst weiterhin bei der bisherigen Rechtslage bleibt.

Das ZefiR steht allen Dienststellen der Justiz (außer Justizvollzug) weiterhin als Ansprechpartner für EPOS.NRW und die damit verbundenen Fragen zur Umsatzbesteuerung zur Verfügung.



Vergabemanagementsystem Leistungsbeschreibung Kosten Zentrale Vergabestelle der Justiz NRW Einkauf Vertrag Beschaffung Angebot Preis Vergabeverfahren

« Inhaltsverzeichnis

Zentrale Vergabestelle

Guido Rocholl und Onni Kipp

Das Ministerium der Justiz kam insbesondere nach der Betrachtung der Organisation von Vergabeverfahren in anderen Ressorts und den dortigen Erfahrungen zu dem Ergebnis, im Jahr 2022 neben der Zentralen IT-Beschaffungsstelle der Justiz NRW und der Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel weitere zentrale Vergabestellen der Justiz NRW bei den Oberlandesgerichten Hamm, Köln und Düsseldorf einzurichten.

Bei dem Oberlandesgericht Hamm ist daher seit dem 1. Juli 2022 für die im Bezirk gelegenen Justizbehörden mit Ausnahme der Justizakademie Recklinghausen und der Justizvollzugsanstalten eine zentrale Vergabestelle für die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen

innerhalb der Justiz ab einem Auftragswert von (netto) 25.000 € eingerichtet. Ausgenommen von dieser Zuständigkeit sind Bau- und IT-Vergaben.

Diese zentrale Vergabestelle ist an das Dezernat 3 angegliedert und führt solche Vergaben seither in eigener Zuständigkeit und fachlich unabhängig durch. Um eine reibungslose organisatorische Umsetzung der derartig zentralisierten Vergaben im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm zu gewährleisten, wurde ein Leitfaden nebst Ablaufdiagramm entwickelt. Der Leitfaden dient als Orientierungshilfe für die Bedarfsstellen vor Ort und veranschaulicht das Verfahren und Zusammenwirken zwischen Bedarfsstelle und zentraler Vergabestelle. Zur zusätzlichen Erleichterung der Zusammenarbeit sollen den

Ortsbehörden zukünftig auch weitere Arbeitshilfen wie beispielsweise Muster für Leistungsbeschreibungen zur Verfügung gestellt werden.

Unter Nutzung des in der zentralen Vergabestelle neu eingesetzten Vergabemanagementsystems wurden im Jahr 2022 bereits mehrere Vergaben erfolgreich durchgeführt. So wurden beispielsweise für ein Landgericht im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung Raumluftreinigungsgeräte für Sitzungssäle im Wege einer Verhandlungsvergabe ausgeschrieben und an ein Unternehmen vergeben. Auch wurde für ein Justizzentrum die Prüfung der dortigen rund 8.500 ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel ebenfalls im Wege einer Verhandlungsvergabe ausgeschrieben und vergeben. •

10

Landgerichte

11.866

Mitarbeiter/-innen im gesamten Bezirk

77

Amtsgerichte

64.656

Erledigungen in Familiensachen bei den Amtsgerichten

8,8 Mio

Menschen im Bezirk

40

Dienststellen des aSD

477

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

647

Neueinstellungen im Referendardienst 76.734

neue Zivilsachen bei den Amtsgerichten

772

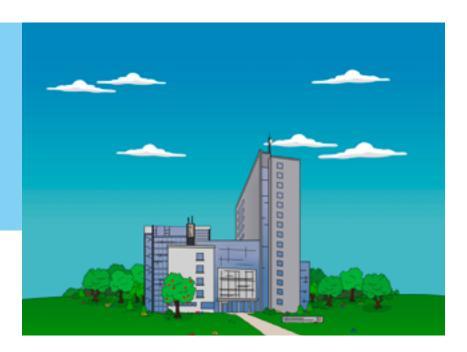
Wachtmeisterinnen und Wachtmeister

80.872

erledigte Straf- und Bußgeldverfahren bei den Amtsgerichten 2.142

Richterinnen und Richter

Zahlen - Daten - Fakten



Die Arbeit des Oberlandesgerichts Hamm und der Gerichte des Bezirks lässt sich auch für das Jahr 2022 wieder in einer Fülle von beeindruckenden Zahlen, Daten und Fakten ausdrücken. Die insgesamt im Bezirk tätigen 11.866 Kolleginnen und Kollegen aller Dienstzweige waren 2022 mit einer großen Vielfalt an Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben befasst und haben ihren Beitrag zur Führung und Entscheidung vieler Verfahren geleistet.

Während die Eingangszahlen bei den Berufungen in Zivilsachen beim Oberlandesgericht aufgrund deutlich rückläufiger Verfahren mit Bezug zum sogenannten "Abgasskandal" leicht zurückgegangen sind, ist die Erledigungszahl in diesem Bereich leicht gestiegen. Es zeigt sich eine sehr geringe Quote an eingelegten Rechtsmitteln zum Bundesgerichtshof, die auch nur vereinzelt erfolgreich sind. Den 1.913 streitig erledigten Verfahren stehen im gleichen Zeitraum nur 13 erfolgreiche Rechtsmittel beim Bundesgerichtshof gegenüber. Bei den Amts- und Landgerichten des Bezirks ist in Zivilsachen ein teilweise deutlicher Rückgang der Eingangszahlen gemäß dem Bundestrend zu beobachten.

In Straf- und Familiensachen zeigen sich über die Jahre im Wesentlichen gleichbleibende Eingangszahlen mit leichten Zuwächsen bei erstinstanzlichen Strafsachen und leichten Rückgängen bei allen anderen Verfahren. Auch die Erledigungszahlen zeigen sich in diesen Bereichen über die letzten fünf Jahre nahezu konstant.

Weitere interessante Zahlen finden Sie zum Personal, den Referendarinnen und Referendaren, zu Fortbildungen sowie Notarinnen und Notaren. •



Zivilsachen

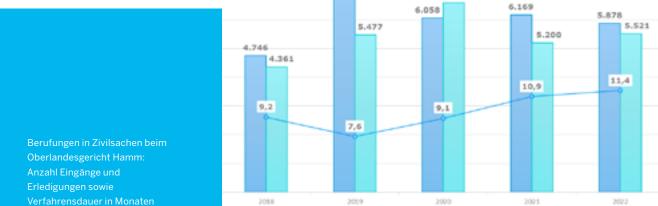
Oberlandesgericht

Im Jahr 2022 sind bei den Zivilsenaten des Oberlandesgerichts Hamm 5.878 Berufungen und 1.845 Beschwerden eingegangen. Die Berufungseingänge sind damit im Vergleich zu dem Vorjahreswert (6.169) leicht gesunken, die Beschwerdeeingänge entsprechen nahezu den Eingängen des Vorjahres (1.819).

2022 wurden mit insgesamt 5.521 Berufungen etwas mehr Berufungen erledigt als im Vorjahr (5.200).

Über einen längeren Zeitraum von fünf Jahren betrachtet, zeigt sich - nach einem Höchststand der Berufungseingänge im Jahr 2019 wieder eine stabilere Tendenz bei den Eingängen. Während 2022 ähnlich viele Berufungen wie in den letzten zwei Vorjahren eingegangen sind, sind es noch etwa 24 % mehr als im Jahr 2018. Diese vergleichsweise weiterhin hohen Eingangszahlen dürften erneut wesentlich auf dem sogenannten "Abgasskandal" beruhen.

Die im Jahr 2019 noch – maßgeblich aufgrund der nachstehend dargestellten prozessualen Aspekte der Abgassachen - deutlich gesunkene durchschnittliche Verfahrensdauer weist - wie in den Vorjahren – in 2022 erneut einen Anstieg auf. Mit durchschnittlich 11,4 Monaten dauerten die in 2022 erledigten Verfahren damit etwa einen halben Monat länger als in 2021.



Eingänge

Erledigungen -- Dauer

7.558

Nach der im Jahre 2002 in Kraft getretenen Zivilprozessreform beendet das vor dem Oberlandesgericht durchgeführte Berufungsverfahren vielfach den von den Parteien vor dem Landgericht begonnenen Zivilrechtsstreit. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht dies. Sie zeigt den Anteil der in 1. Instanz von den Landgerichten bearbeiteten zivilgerichtlichen Verfahren, die das Oberlandesgericht Hamm in der Berufungsinstanz erreichen. Von den etwa 30.000 bei den Landgerichten erledigten Verfahren wurden ca. 37 % (= 11.073) durch ein streitiges Urteil entschieden. Dies sind etwa acht

Prozentpunkte mehr als 2018 bei etwa gleich vielen Erledigungen (2018: 29 % = 8.533).

« Inhaltsverzeichnis

Die Parteien lassen über die Hälfte dieser Urteile (53 %) durch eine Berufung beim Oberlandesgericht Hamm überprüfen. Im Jahr 2022 entschied das Oberlandesgericht 1.913 dieser Berufungen durch streitiges Urteil oder Beschlussfassung nach § 522 Abs. 2 ZPO (mit der Berufungen einstimmig als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden). Dies entspricht rund 33 % der eingegangenen Verfahren. Diese Entscheidungen werden in ihrer großen Mehrzahl von

den Parteien akzeptiert bzw. nicht angegriffen. Soweit sie doch angefochten werden, ist die Erfolgsquote gering:

Im Jahr 2022 war der Bundesgerichtshof (BGH) mit 227 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm befasst, dies entspricht ca. 12 % der durch streitige Urteile bzw. Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO erledigten Verfahren.

Von den vom Bundesgerichtshof erledigten Revisionsverfahren waren lediglich 13 erfolgreich.

	2018	2019	2020	2021	2022
Erledigungen der Landgerichte	29.536	33.523	32.312	29.982	29.922
davon durch	8.533	11.504	10.364	11.140	11.073
Urteil	(29 %)	(34 %)	(32 %)	(37 %)	(37 %)
Berufungseingänge	4.746	7.558	6.077	6.182	5.878
beim OLG	(56 %)	(66 %)	(59 %)	(55 %)	(53 %)
Erledigungen von Berufungen am OLG	4.361	5.477	5.213	5.191	5.521
davon nach	410	383	454	537	740
§ 522 II ZPO	(9 %)	(7 %)	(8 %)	(10 %)	(13 %)
davon durch	800	731	1.010	1.118	1.173
streitiges Urteil	(18 %)	(13 %)	(19 %)	(22 %)	(21 %)
davon durch	992	858	830	818	762
Vergleich	(23 %)	(16 %)	(16 %)	(16 %)	(14 %)
Rechtsmittel	192	184	211	236	227
zum BGH	(16 %)	(17 %)	(14 %)	(14 %)	(12 %)
Erfolgreiche Rechtsmittel	8	8	6	10	13

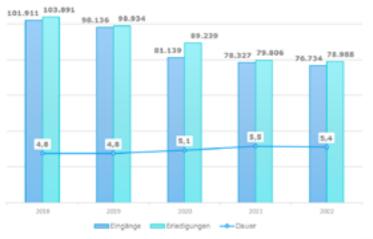


Amts- und Landgerichte

In 2022 sind bei den Amtsgerichten des hiesigen Bezirks 76.734 (2021: 78.327), bei den Landgerichten 26.415 (2021: 29.309) erstinstanzliche Zivilverfahren eingegangen. Die Eingänge bei den Amtsgerichten liegen beinahe auf Vorjahresniveau, bei den Landgerichten ist – wie schon in den Vorjahren – erneut ein deutlicher Rückgang von ca. 10 % zu verzeichnen. 2022 haben die Amtsgerichte 78.988 erstinstanzliche Verfahren erledigt

(2021: 79.806), die Landgerichte 29.922 Verfahren (2021: 29.982). Die Erledigungszahlen an den Amts- und Landgerichten entsprechen damit in etwa denen des Vorjahres.

Über einen Zeitraum von fünf Jahren betrachtet, kennzeichnen an den Amtsgerichten insgesamt rückläufige Eingangs- und Erledigungszahlen die Entwicklung. An den Landgerichten weisen die Eingänge nach einem Anstieg in den Jahren 2017 bis 2019/2020 wieder rückläufige Zahlen auf. Die Zahl der erledigten Verfahren bleibt demgegenüber auf Vorjahresniveau. Die durchschnittliche Verfahrensdauer an den Landgerichten ist im vergangenen Jahr gestiegen, an den Amtsgerichten entspricht die durchschnittliche Verfahrensdauer derjenigen des Vorjahres.



Grafik links:
Erstinstanzliche Zivilverfahren bei den Amtsgerichten des Bezirks:
Anzahl Eingänge und Erledigungen sowie Verfahrensdauer in Monaten



Die Eingänge der Berufungen in Zivilsachen bei den Landgerichten sind mit 2.975 Verfahren im Jahr 2022 gegenüber 3.144 Verfahren im Vorjahr um rund 5 % zurückgegangen. Die Zahl der Erledigungen in Berufungsverfahren ist im Jahr 2022 mit 3.042 Verfahren gegenüber dem Vorjahr um 10 % gesunken (2021: 3.364). Bezogen auf die letzten fünf Jahre sind Eingänge und Erledigungen konstant rückläufig. Die

durchschnittliche Verfahrensdauer ist erneut gesunken (7,0 Monate) und nähert sich nun wieder dem Niveau aus dem Jahr 2019 (6,8 Monate) an.

Dabei liegen die Gerichte des hiesigen Bezirks im Bundestrend, wobei eine aktuelle Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz (Abschlussbericht "Erforschung der Ursachen der Rückgänge der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten")

unter anderem davon ausgeht, dass einfachere Streitigkeiten vermehrt ohne gerichtliche Inanspruchnahme gelöst werden und die verbleibenden Verfahren daher im Durchschnitt komplexer sind. Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm sollen diese Ergebnisse einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden.



Abgasskandal

Der sogenannte "Abgasskandal" hat neben den Landgerichten des Bezirks in 2022 auch das Oberlandesgericht mit einer Vielzahl von Berufungsverfahren beschäftigt. Eine eigenständige statistische Erfassung dieser Rechtsstreitigkeiten erfolgt an den nordrhein-westfälischen Gerichten nicht. Die hier angegebenen Zahlen, die Berufungsverfahren unter Beteiligung der genannten Fahrzeughersteller ausweisen, können daher nur Näherungswerte darstellen. Nachdem im Jahr 2019 ein Höchststand von beinahe 4.000

Berufungseingängen, in denen vom "Abgasskandal" betroffenene Fahrzeughersteller Verfahrensparteien waren, zu verzeichnen war, zeigt sich über die vergangenen drei Jahre eine deutlich rückläufige Tendenz mit 1.965 Neueingängen in 2022. Darunter waren auch erstmals Berufungen, bei denen der Automobilhersteller "Stellantis" Berufungsklägerin oder -beklagte war. Im Jahr 2022 erledigten die Zivilsenate 1.844 dieser Verfahren.

Während in den Jahren 2018 und 2019 noch mehr als 96 % und im

Jahr 2020 noch über 83 % dieser Erledigungen darauf beruhten, dass die Berufung oder die Klage zurückgenommen wurde, war dies 2022 nur noch in etwa 64 % der Verfahren der Erledigungsgrund. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand für eine Berufungserledigung ist damit in 2021 und 2022 erheblich gestiegen, was die gesunkene Erledigungszahl im Vergleich zu 2020 erklären kann. Die Gründe für eine Rücknahme werden dabei von den Parteien nicht angegeben und sind einer Auswertung damit nicht zugänglich.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
VW	7	63	778	3.739	2.072	1.566	1.087
Audi	1	-	22	103	167	381	370
Daimler	4	3	10	80	233	349	401
Porsche	3	-	6	22	29	26	6
Seat	-	-	1	1	6	1	-
Skoda	-	1	4	5	2	3	1
Stellantis	-	-	-	-	-	2	93
Opel	-	-	-	-	2	7	7
Gesamtsumme	15	67	821	3.950	2.511	2.335	1.965

nebenstehend:

beim Oberlandesgericht Hamm eingegangene Berufungen mit Bezug zum "Abgasskandal" nach Herstellern und Jahren

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
VW	1	13	271	1.821	2.978	1.435	1.310
Audi	1	-	4	53	85	174	365
Daimler	1	4	3	10	16	220	136
Porsche	1	1	3	6	19	35	19
Seat	-	-	1	2	-	9	2
Skoda	-	-	2	4	4	8	1
Stellantis	-	-	-	-	-	-	10
Opel	-	-	-	-	-	2	1
Gesamtsumme	4	18	284	1.896	3.102	1.883	1.844

nebenstehend:

beim Oberlandesgericht Hamm erledigte Berufungsverfahren mit Bezug zum "Abgasskandal" nach Herstellern und Jahren

unter

vorgenannte Verfahren nach Erledigungsart:
Rücknahme von Klage oder Berufung; gerichtlicher
Vergleich; gerichtliche Entscheidung, auch nach
§§ 91a, 522 Abs.2 ZPO; sonstige Erledigung einschließlich Verweisung und Ruhen des Verfahrens





Straf- und Bußgeldsachen

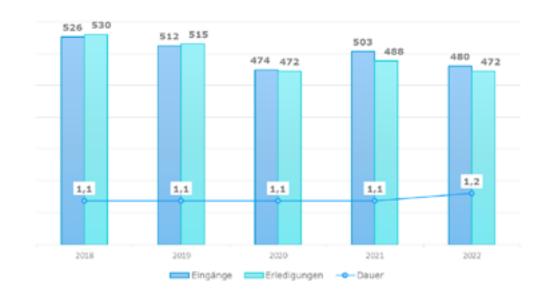
Oberlandesgericht

Im Jahr 2022 sind bei den Strafsenaten 480 Revisionen eingegangen. Gegenüber dem Jahr 2021 (503 Revisionen) entspricht das einem Rückgang um rund 5 %. Die Anzahl der erledigten Revisionen ist mit 472 ebenfalls leicht gesunken (2021: 488).

Über einen Zeitraum von fünf Jahren betrachtet sind bei den Revisionen weitgehend konstante Eingangszahlen und Erledigungen sowie eine weitgehend konstante durchschnittliche Verfahrensdauer zu verzeichnen.

In der überwiegenden Anzahl der erledigten Revisionsfälle bestätigte das Oberlandesgericht das angegriffene Urteil. Lediglich 109 Revisionen (23 %) waren erfolgreich. Die Erfolgsquote ist damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben.

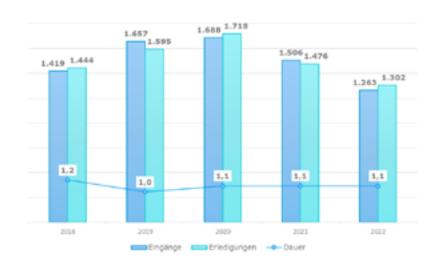
Strafsachen bei dem Oberlandesgericht: Eingänge und Erledigungen sowie Dauer der Verfahren in



In Bußgeldsachen sind 2022 bei dem Oberlandesgericht 1.263 Rechtsbeschwerden eingegangen (2021: 1.506). Wie die Zahl der Eingänge ist auch die Zahl der Erledigungen der Rechtsbeschwerden

mit 1.302 Verfahren (2021: 1.476) leicht gesunken.

Die Erfolgsquote lag bei den Rechtsbeschwerden im Jahr 2021 bei knapp 18 %. Im Vorjahr betrug die Erfolgsquote nur 10 %. Damit bestätigte der zur Entscheidung berufene Senat (in seiner Eigenschaft als Senat für Bußgeldsachen) in über 80 % der Fälle die angefochtene amtsgerichtliche Entscheidung.



Bußgeldsachen bei dem Oberlandesgericht: Eingänge und Erledigungen sowie Dauer der Verfahren in Monaten

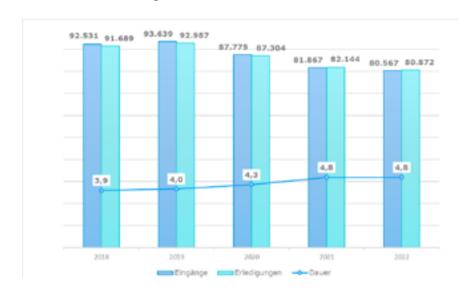
Amts- und Landgerichte

ImJahr 2022 sind bei den Landgerichten 2.085, bei den Amtsgerichten 80.567 erstinstanzliche Strafverfahren eingegangen. Gegenüber dem Vorjahr waren die Eingangszahlen sowohl bei den Landgerichten als auch bei den Amtsgerichten nahezu konstant.

Erledigt wurden 2.102 erstinstanzliche Strafverfahren bei den Landgerichten (2021: 1.967) und 80.872 Verfahren bei den Amtsgerichten (2021: 82.144). Insoweit ist bei den Landgerichten ein Anstieg um knapp 7 % und bei den Amtsgerichten erneut ein Rückgang um 2 % zu beobachten.

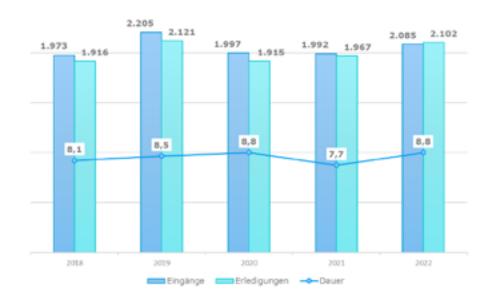
Über einen Zeitraum von fünf Jahren betrachtet weisen die Eingangsund Erledigungszahlen bei den Amtsgerichten eine rückläufige Tendenz auf. Bei den Landgerichten erreichen die Eingangs- und Erledigungszahlen beinahe den Höchststand von 2019.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Strafverfahren ist an den Amtsgerichten in den letzten fünf Jahren kontinuierlich leicht angestiegen. An den Landgerichten ist sie nach einem deutlichen Rückgang im Vorjahr nunmehr wieder angestiegen.



Erstinstanzliche
Verfahren der
Amtsgerichte des
Bezirks in Strafsachen
Anzahl Eingänge und
Erledigungen sowie
Verfahrensdauer in
Monaten

Erstinstanzliche
Verfahren der
Landgerichte des Bezirks
in Strafsachen:
Anzahl Eingänge und
Erledigungen sowie
Verfahrensdauer in
Monaten

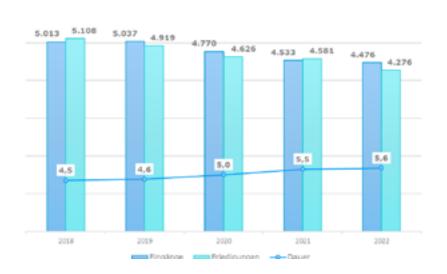


2022 sind bei den Landgerichten 4.476 Berufungen in Strafsachen eingegangen und damit nur unwesentlich weniger Berufungen als im vergangenen Jahr.

Die Erledigungszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Sie lagen 2021 bei 4.581 Verfahren und 2022 bei 4.276 Verfahren. Über einen Zeitraum von fünf Jahren zei-

gen sich insgesamt leicht abnehmende Eingangs- und Erledigungszahlen sowie eine ansteigende Verfahrensdauer.

Berufungsverfahren der Landgerichte des Bezirks in Strafsachen: Anzahl der Eingänge und Erledigungen sowie Verfahrensdauer in





Familiensachen

Oberlandesgericht

In Familiensachen sind sowohl die Eingänge als auch die Erledigungen der Beschwerden gegen Sachentscheidungen der Familiengerichte (sogenannte UF-Sachen) im Jahr 2022 nahezu konstant auf dem Niveau der Vorjahre. Bei den sonstigen Beschwerden (sogenannte WF-Sachen betreffend Kosten.

Ordnungsmittel, Verfahrenskostenhilfe u. ä.) sind die Eingangszahlen im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (2022: 2.469; 2021: 2.745).

Betrachtet man bei den UF-Sachen einen Zeitraum von fünf Jahren, zeigen sich insgesamt eine weitgehend konstante durchschnittliche Verfahrensdauer sowie eine leicht abnehmende Tendenz bei den Eingangsund Erledigungszahlen.



Beschwerden gegen
Sachentscheidungen der
Familiengerichte beim
Oberlandesgericht Hamm
(UF-Sachen): Anzahl Eingänge
und Erledigungen sowie
Verfahrensdauer in Monaten

Amtsgerichte

Im Jahr 2022 sind bei den Amtsgerichten des Bezirks 63.820 erstinstanzliche Familienverfahren – und damit fast genauso viele Verfahren wie im Vorjahr (2021: 64.424) – eingegangen. Auch die Zahl der erledigten

Verfahren blieb im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant (2022: 64.656; 2021: 65.261).

Über einen Zeitraum von fünf Jahren betrachtet besteht eine leicht rück-

läufige Tendenz bei den Eingangsund Erledigungszahlen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer blieb unverändert. •

Familiensachen bei den Amtsgerichten des Bezirks: Anzahl Eingänge und Erledigungen sowie Verfahrensdauer in Monaten





Personal im nichtrichterlichen Dienst

Im Jahr 2022 waren im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm – soweit nicht anders angegeben zum Stichtag 31. Dezember 2022 – Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppen 1 und 2 und vergleichbare Tarifbeschäftigte im nachfolgend dargestellten Umfang für die Justiz tätig.

Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister

772 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren 2022 im Bezirk des Oberlandesgerichs Hamm mit Aufgaben der Laufbahngruppe 1.1 als Justizwachtmeisterinnen oder -wachtmeister bzw. als vergleichbare

Tarifbeschäftigte befasst. Der Frauenanteil in diesem Bereich ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und lag in 2022 bei rund 17 %. Die Nachwuchskräfte des Justizwachtmeisterdienstes werden als

Justizhelferinnen und -helfer mit dem Ziel der Verbeamtung bei den jeweiligen Gerichten eingestellt. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 36 Personen neu eingestellt, davon sechs Justizhelferinnen.





Justizfachwirtinnen und -fachwirte

Im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm waren 2022 etwa 4.335 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Justizfachwirtinnen bzw. -fachwirte oder als vergleichbare Tarifbeschäftigte mit Aufgaben der Laufbahngruppe 1.2 befasst. Der Frauenanteil lag bei annähernd 90 %. Mit Blick auf den demografischen Wandel – in den nächsten zehn Jahren ist mit 360 Abgängen aus Altergsgründen zu rechnen – kommt der Gewinnung und Ausbildung von Nachwuchskräften

eine besondere Bedeutung zu. Im Jahr 2022 haben 64 Anwärterinnen und Anwärter die erstmals wieder durchgeführte zweijährige Vollausbildung erfolgreich abgeschlossen. Hierunter waren zehn (ehemalige) Angehörige der Laufbahngruppe 1.1. Zum 1. September 2022 haben 112 Justizsekretäranwärterinnen und -anwärter und zwei Aufstiegsbeamtinnen und -beamte aus der Laufbahngruppe 1.1 die sogenannte "Vollausbildung" angetreten. Insgesamt 49 Justizfach-

angestellte wurden in den verkürzten Vorbereitungsdienst eingestellt. Daneben wurden zum 1. März 2022 erneut zwölf "Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger" aus justiznahen Berufen (z. B. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte) als künftige Justizfachwirtinnen und -wirte eingestellt. Der "Quereinstieg" hat sich bewährt und stellt weiterhin eine notwendige Maßnahme dar, um den steigenden Personalabgängen zu begegnen. Zum

Nachwuchsgewinnung ir der Justiz NRW



1. August 2022 konnten alle 167 zugewiesenen Ausbildungsplätze für Justizfachangestellte bei 39 Ausbildungsgerichten besetzt werden. Durchschnittlich befinden sich 384 junge Menschen bei 40 Ausbildungsgerichten im ganzen Bezirk in der Ausbildung.

In die Auswahl und Ausbildung der dringend benötigten Nachwuchskräfte der sogenannten "Generation Z" investieren alle beteiligten Stellen viel Engagement. So wurden beim Oberlandesgericht alleine mit Blick auf die zweijährige Vollausbildung im Jahr 2022 insgesamt 307 Bewerberinnen und Bewerber zum Einstellungstest geladen. Es wurden 240 Vorstellungsgespräche geführt. 47 nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten haben im Begleitlehrgang 1.018 Unterrichtsstunden erteilt.

Insbesondere leisten aber die ausbildenden Gerichte und Staatsanwaltschaften einen sehr wichtigen Beitrag zu einer erfolgreichen Ausbildung, der angesichts der ohnehin bestehenden eigenen Belastung nicht hoch genug einzuschätzen ist.



Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind als Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2 bei den Amtsgerichten eingesetzt. Sie sind ein entscheidender baustein für eine funktionierende und effektive Zwangsvollstreckung in NRW. Aufgrund der Größe eini-

ger Amtsgerichtsbezirke des hiesigen Geschäftsbereichs sind bei 69 der 77 Amtsgerichte Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher tätig. Bei den übrigen acht Gerichten werden die Vollstreckungsaufgaben von den Beamtinnen und Beamten der benach-

barten Behörden erledigt. Insgesamt waren im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts 477 Kräfte – einschließlich der beurlaubten – im Gerichtsvollzieherdienst tätig.

Der Anteil der Gerichtsvollzieherinnen lag bei etwa 46 %.

Fachkräfte des ambulanten sozialen Dienstes

Als Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 oder als Tarifbeschäftigte mit dem Ziel einer Verbeamtung waren im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm im Jahr 2022 rund 400 Fachkräfte des ambulanten sozialen Dienstes tätig. Der Frauenanteil betrug hier 67 %.

Im Jahr 2022 wurden in diesem Bereich 14 Personen eingestellt.





Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Hammwaren 2022 fast 1.400 Rechtspfleger als Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 tätig. Mehr als ¾ davon waren weiblich. Die Kolleginnen und Kollegen nehmen überwiegend die vielfältigen Aufgaben des Rechtspflegerdienstes an den Amts- und Landgerichten wahr, sind aber auch in der Justizverwaltung des Bezirks und im Oberlandesgericht eingesetzt.

Zum Einstellungstermin im August 2022 gingen über das Online-Bewerbungsportal ca. 680 Bewerbungen für den Rechtspflegerdienst ein. Das waren gut 10 % weniger als im Vorjahr. Mit etwa 74 % wurde der überwiegende Teil der Bewerbungen von Frauen eingereicht. 128 neu eingestellte Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter haben dann am 1. August 2022 den Vorbereitungsdienst begonnen (im Vorjahr 100, in 2023 173). Darüber hinaus wurden zehn Aufstiegsbeamtinnen und -beamte zum Vorbereitungsdienst zugelassen.

Im Jahr 2022 haben insgesamt 72 Studierende des Jahrgangs 2019 aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm das duale Rechtspflegerstudium erfolgreich abgeschlossen, davon 40 % mit einem Prädikatsexamen. Die Behörden für den ersten Einsatz der hinzukommenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger konnten in enger Abstimmung mit diesen vielfach wunschgemäß ausgewählt werden. Wo dies nicht sofort möglich war, wird ein Wechsel entsprechend der Wünsche der neuen Koplleginnen und Kollegen regelmäßig geprüft.

Die Einstellungen und die Ausbildung der Nachwuchskräfte erfolgen dabei auch für die Generalstaatsanwaltschaft und die Fachgerichtsbarkeiten.



Richterinnen und Richter

Imrichterlichen Dienst ergeben sich für 2022 – soweit nicht anders angegeben zum Stichtag 31. Dezember 2022 – folgende Zahlen für das Oberlandesgericht und seinen Geschäftsbereich:

Im gesamten Geschäftsbereich waren 2.142 Richterinnen und Richter tätig, davon 1.781 Planrichterinnen und Planrichter und 361 Proberichterinnen und Proberichter.

Beim Oberlandesgericht Hamm selbst waren 193 Richterinnen und Richter in der Rechtsprechung tätig, wobei 172 von ihnen ihre Planstelle an dem Gericht hatten und die weiteren 28 Richterinnen und Richter im Wege der Erprobung tätig waren. 12 Proberichterinnen und Proberich-

ter waren als richterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung des Oberlandesgerichts eingesetzt, wobei eine Stelle in Teilzeit besetzt war. Darüber hinaus war ein Richter als hauptamtlicher AG-Leiter am Oberlandesgericht tätig. Bei den am Oberlandesgericht verplanten Richterinnen und Richtern handelte es sich um die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts, 41 Vorsitzende Richterinnen und Richter sowie 128 weitere Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht. Mit Volker Messing und Sascha Piontek wurden zwei Richter am Oberlandesgericht, die bereits 2021 gewählt wurden, zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt. Drei Richterinnen und vier Richter waren mit ihrer gesamten Arbeitskraft an andere Landes- oder Bundesbehörden abgeordnet, drei an den Bundesgerichtshof, zwei an das Bundesministerium der Justiz, und je eine Person an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und an das Bundesverfassungsgericht.

Am Oberlandesgericht Hamm wurden im Jahr 2022 26 Erprobungen erfolgreich abgeschlossen, 17 in den Zivilsenaten, sechs in den Strafsenaten und drei in den Senaten für Familiensachen. Etwa 35 % der Erprobungen erfolgten in Teilzeit.

Die Verteilung von Frauen und Männern in der Richterschaft ist ein wichtiger Faktor bei der Bewertung der Gleichstellung von Mann und Frau in





Foto links:

Das Team des für die Angelegenheiten der Richterinnen und Richter zuständigen Dezernats 1 hinten v. I.: Dezernent Jörg Feldmann, Dezernent Dr. Dominik Terhalle, Maximilian Weber, Heidemarie Schillhammer und Rainer Gerdes

vorne v. I.: Philippa Pawel, Mariam Egazi, Claudia Lichte, Corinna Langer und Mara Rosengart nicht auf dem Bild: Heike Sviderski und Stefanie Rehling

Foto rechts:

Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers verabschiedet die langjährige Dezernentin Britta Lincke im Dezember 2022

der Justiz. Der Frauenanteil im richterlichen Bereich lag insgesamt bei 55 %. Der Frauenanteil unter den bereits verplanten Richterinnen und Richtern lag mit 53 % nur minimal darunter. Mit 65 % war der Anteil der Frauen unter den Proberichterinnen und Proberichtern am höchsten. Unter den Richterinnen und Richtern am Amtsgericht lag der Frauenanteil bei 62 %, am Landgericht bei etwa 60 %. Vorsitzendenstellen wurden am Landgericht zu 35 % von Frauen bekleidet. Der Frauenanteil am Oberlandesgericht Hamm lag bei 44 %, wobei 24 % der Vorsitzendenstellen von Frauen bekleidet wurden. Führungspositionen im richterichen Dienst, wie z. B. die Behördenleitung

oder die stellvertretende Behördenleitung eines Gerichts, hatten zu 31 % Frauen inne.

Damit ist auch hier ein deutlicher Umschwung im langjährigen Vergleich zu bemerken. Während der Frauenanteil in der Richterschaft im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm mittlerweile bei 55 % liegt, lag er vor zehn Jahren noch bei 41 % und vor 20 Jahren bei 28 %. Erstmals im Jahr 2017 waren mindestens genauso viele Frauen wie Männer in der Richterschaft im hiesigen Bezirk tätig. Parallel hierzu ist eine ähnliche Entwicklung mit etwas Zeitverzug bei den Beförderungsstellen zu verzeichnen. Vor zehn Jahren betrug

der Frauenanteil der Vorsitzenden am Landgericht noch 24 % und der Vorsitzenden am Oberlandesgericht 14 %. Vor 20 Jahren waren 14 % der Vorsitzendenstellen an den Landgerichten und 9 % am Oberlandesgericht durch Frauen besetzt. Auch die Zahl der Frauen in der Behördenleitung hat sich von 17 % auf 31 % in den letzten 20 Jahren beinahe verdoppelt.

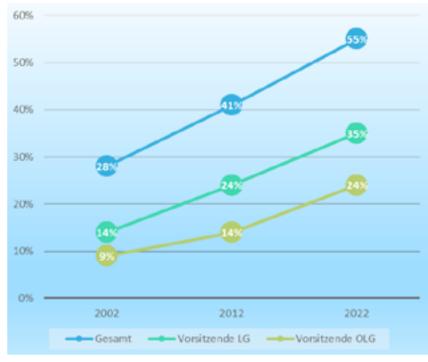
Im Jahr 2022 gingen 111 Bewerbungen für Neueinstellungen in den richterlichen Dienst ein, wobei 42 % der Interessentinnen und Interessenten männlich und 58 % weiblich waren. Im Vergleich zu den 139 Bewerbungen aus dem Vorjahr ist die Bewerberzahl zurückgegangen.

Der Anteil der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Prädikatsnote im zweiten Staatsexamen betrug 52 %. Im Vergleich zu den letzten Jahren stieg dieser Anteil weiter kontinuierlich an (40 % im Jahr 2020 und 49 % im Jahr 2021). In 23 Auswahlverfahren wurden insgesamt 73 Einstellungszusagen erteilt. Hiervon entfielen 43 auf Bewerberinnen und 30 auf Bewerber. Von den eingestellten Bewerberinnen und Bewerbern hatten 70 % im zweiten Staatsexamen ein Prädikat erreicht. Auf eigenen Wunsch haben 2022 jeweils drei Proberichterinnen und Proberichter den Richterdienst verlassen.

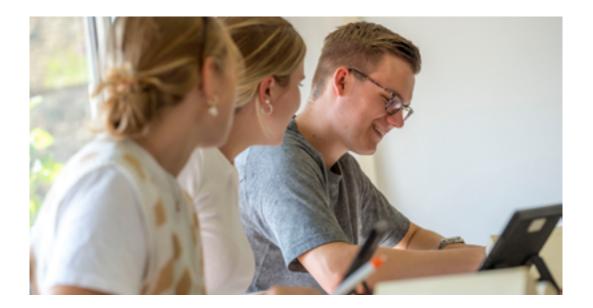
Die neu eingestellten Proberichterinnen und Proberichter wurden auch im Jahr 2022 in der Regel zunächst für zwölf Monate bei einem Landgericht eingesetzt. Acht der im Jahr 2022 eingestellten Richterinnen und Richter begannen ihren zwölfmonatigen Ersteinsatz bei einem der Präsidialamtsgerichte des Bezirks. Bei ihnen stand oder steht der Wechsel an ein Landgericht erst nach Ablauf ihres ersten Dienstjahres an. Den Wunsch-Einsatzorten konnte überwiegend entsprochen werden. Rund 51 % der neu eingestellten Richterinnen und Richter konnte der Erstwunsch, 25 % der Zweitwunsch und 22 % der Drittwunsch erfüllt werden. Lediglich in zwei Einzelfällen erfolgte der Ersteinsatz im Rahmen einer einvernehmlichen Absprache in einem anderen als den angegeben drei Wunschbezirken.

Seit Beginn der Einstellungsoffensive im Jahr 2015 wurden 638 neue Richterinnen und Richter nach einem durchlaufenen Assessment-Center eingestellt. Dies entspricht ca. 30 % der zum Stichtag im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm tätigen Richterinnen und Richter.





« Inhaltsverzeichnis



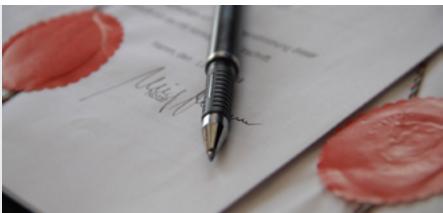
Referendarinnen und Referendare

Im Jahr 2022 wurden 647 Bewerberinnen und Bewerber, die die erste juristische Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erstmals in den juristischen Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm aufgenommen. Der Anteil der Frauen lag bei rund 58 %. Hier werden die Referendarinnen und Referendare in Theorie und Praxis auf die spätere Berufstätigkeit als Volljuristin oder Volljurist vorbereitet.

Der Präsidentin des Oberlandesgerichts obliegt die Leitung der gesamten Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in unserem Geschäftsbereich. Die praktische Ausbildung wird dabei überwiegend durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und die von diesen bestellten Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern mit ihren jeweiligen Teams organisiert. Die Referendarinnen und Referendare werden in einzelnen Stationen bestimmten Ausbilderinnen und Ausbildern zur Ausbildung in der Praxis zugewiesen. Parallel hierzu finden während der praktischen Ausbildung Arbeitsgemeinschaften mit bis zu 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt.

Insgesamt waren 38 Arbeitsgemeinschaften an sieben Landgerichten eingerichtet. •





Notarinnen und Notare

Zum 31. Dezember 2022 waren im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm 1.299 Notare (davon 276 Notarinnen) im Amt und damit 36 weniger als zum Ende des Vorjahres. Dieser Rückgang beruht einerseits auf dem altersbedingten Ausscheiden der Notarinnen und Notare, welche in den 1990er Jahren ins Amt kamen, als ein Höchststand von rund 2.500 Amtsträgern erreicht war. So sind im Jahr 2022 insgesamt 67 Notarinnen und Notare aus dem Amt geschieden,

während im Vorjahr sogar 81 aus Altersgründen ausgeschieden waren. Andererseits ist seit der Einführung der notariellen Fachprüfung im Jahr 2011 ein Rückgang der Bewerberzahlen zu verzeichnen, wobei aktuell wieder ein Anstieg der Bewerberzahlen festzustellen ist. Diese Entwicklungen werden von hier mit Blick auf die wichtigen Aufgaben der Notarinnen und Notare für die Bürgerinnen und Bürger sorgfältig begleitet.

Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens im Jahr 2022 konnten im Ergebnis 31 Bewerberinnen und Bewerber neu zu Notaren bestellt werden.

Im Kalenderjahr 2022 wurden 14 Notariatsverwaltungen neu eingerichtet, beendet wurden 16, so dass zum Jahresende noch 29 Notarverwalterinnen und -verwalter im Amt waren.

Dezernentin Dr. Dagmar Wohlthat (2. v. l.) mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dezernats 4

Neben Notarangelegenheiten ist das Dezernat 4 zuständig für Dolmetscher- und Übersetzerangelegenheiten sowie Rechtsdienstleistungsregister, Anerkennung von Gütestellen, Beschwerden über die Rechtsanwaltskammer Hamm, Ausländerehesachen, psychosoziale Prozessbegleitung und Rechtshilfeverkehr.



Fortbildungsangelegenheiten

Im Jahr 2022 konnten rund 3.100 Beschäftigte aus allen Dienstzweigen im gesamten Bezirk vom Oberlandesgericht aus in Zusammenarbeit mit den Land- und Präsidialamtsgerichten fortgebildet werden. Allein für diese bezirksinternen Fortbildungen wurden fast

155.000 € aufgewendet. Hinzu kamen die ebenfalls in der Fortbildungsabteilung des Dezernats 5 verwalteten Veranstaltungen in der Justizakademie des Landes NRW in Recklinghausen (JAK), der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau sowie des Landesbetriebs Information

und Technik Nordrhein-West-falen (IT.NRW). Hierüber wurden nochmals nahezu 3.400 Beschäftigten Fortbildungen ermöglicht.



Die meisten der bezirklich organisierten Fortbildungsveranstaltungen konnten im Jahr 2022 wieder in Präsenz durchgeführt werden.

Daneben gab es im Bereich der Fachfortbildungen aber auch wieder

einige Angebote für Online-Veranstaltungen. Auch in Zukunft werden Online-Veranstaltungen ein fester Bestandteil des Fortbildungsangebotes bleiben, soweit es die Inhalte und Zielvorgaben der jeweiligen Veranstaltung zulassen. Viele Fortbildungsinteressierte hatten in den letzten Jahren Gelegenheit, Erfahrungen mit Online-Fortbildungen zu sammeln und waren immer wieder positiv überrascht, wie interaktiv und abwechslungsreich diese Seminare gestaltet werden konnten.



Veranstaltungen



Nachdem die Coronapandemie das unmittelbare Miteinander im Oberlandesgericht lange begrenzt hatte, wurde mit ihrem langsamen Ausklingen in 2022 wieder mehr möglich. Besondere Freude haben dabei die endlich wieder möglichen Veranstaltungen gemacht, seien es der Weihnachtsbasar des Personalrats, die Vortragsveranstaltung der Juristischen Gesellschaft Hamm e. V. oder die im Foyer gezeigte Rosenburg-Ausstellung, mit der auch der Stadtgesellschaft wieder ein gut angenommenes Angebot gemacht werden konnte. •





Es ist nie die Zeit, einen Schlussstrich zu ziehen Wanderausstellung "Die Rosenburg – das Bundesjustizministerium im Schatten der NS-Vergangenheit" im Oberlandesgericht Hamm

Claudia Frank und Bernhard Kuchler

Als erste Ausstellung nach langer pandemiebedingter Pause zeigte das Oberlandesgericht Hamm 2022 die Wanderausstellung "Die Rosenburg – das Bundesjustizministerium im Schatten der NS-Vergangenheit" des Bundesministeriums der Justiz.

In feierlichem Rahmen eröffneten Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Benjamin Limbach und Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers vor rund 100 Gästen am 19. September 2022 die beindruckende Ausstellung.

Der Minister würdigte die kritische Selbstbetrachtung: "Die Stunde null hat es nie gegeben. Die Wanderausstellung verdeutlicht die Nachwirkungen der Diktatur. Es ist nie die Zeit, einen Schlussstrich unter die Vergangenheit zu ziehen." Die Präsidentin des Oberlandesgerichts hob in ihrer Ansprache hervor: "Je länger die Zeit des Nationalsozialismus zurückliegt, desto wichtiger ist es, dafür Sorge zu tragen, dass diese dunkle Zeit der deutschen Geschichte und auch der Juristinnen und Juristen, die das NS-Unrecht mitgetragen haben, nicht in Vergessenheit gerät."

Als einer der beteiligten Forscher hob Prof. Dr. Christoph Safferling von der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg hervor, dass die Ausstellung auch ein Appell an die heutigen Juristinnen und Juristen sei, die Werte des Grundgesetzes zu leben und zu verteidigen. Auch der Abteilungsleiter aus dem Bundesministerium der Justiz Klaus Jörg Meyer-Cabri und die erste Bürgermeisterin der Stadt Hamm Monika Simshäuser stellten die Bedeutung der Aufarbeitung der Vergangenheit heraus.



"Wir alle tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass sich vergleichbares Unrecht niemals wiederholt."



Seit 2012 hat ein Team von Wissenschaftlern im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit dem "Rosenburg-Projekt" untersucht, wie das Justizministerium in den 1950er und 1960er Jahren mit der NS-Vergangenheit umgegangen ist. Die Ergebnisse des Abschlussberichts "Die Akte Rosenburg" werden seit 2017 in einer Wanderausstellung vorgestellt. Ziel der Wanderausstellung ist es, die Erkenntnisse der "Akte Rosenburg" einem breiten Publikum vorzustellen und dadurch das Bewusstsein für das historische Unrecht zu schärfen.

Bis zum 31. Oktober 2022 lud die Wanderausstellung dazu ein, sich mit der Rolle der Justiz im Nationalsozialismus und dem Umgang hiermit in der Nachkriegszeit zu beschäftigen. Zahlreiche Gäste besuchten die Ausstellung im Oberlandesgericht Hamm. Im Rahmen etlicher Führungen konnten Richter am Oberlandesgericht Dirk Frenking und Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Christian Nubbemeyer interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie externen Gästen die Ausstellung näher bringen.



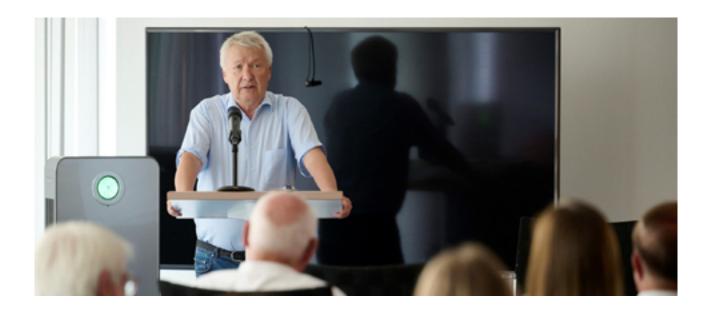




links: Führung duch die Rosenburg-Ausstellung

unten: Exponate der Ausstellung





Vortragsveranstaltung der Juristischen Gesellschaft

Bernhard Kuchler

Mit dem Thema

"75 Jahre Justiz NRW – Aufarbeitung der NS-Vergangenheit"

hat die Juristische Gesellschaft Hamm e. V. die Reihe ihrer Vortragsveranstaltungen im Oberlandesgericht Hamm nach langer Corona-Pause am 16. August 2022 wieder aufgenommen.

Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers und ihr Vorgänger Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Johannes Keders freuten sich, als Referenten Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht a. D. Karl-Heinz Keldungs begrüßen zu dürfen. Als ausgewiesener Kenner der Materie referierte dieser eindrucksvoll über

die Strafprozesse zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der Nachkriegszeit. In seinem Vortrag verknüpfte er Details, Hintergründe und seine persönliche Sicht auf das rechtliche Vorgehen zu einem spannenden und emotionalen Ganzen.

Die sich anschließende lebhafte Diskussion und ein kleiner Imbiss rundeten den interessanten Veranstaltungsabend ab. •

Spendenaktion Weihnachtsmarkt

Petra Nattke

Im Dezember letzten Jahres hat der Personalrat bei dem Oberlandesgericht Hamm erstmalig eine Spendenaktion der etwas anderen Art ins Leben gerufen.

Neben Geldspenden waren die Kolleginnen und Kollegen dazu aufgerufen, sich mit selbstgemachten Sachen wie z. B. Marmeladen, Gebäck, Likören, Handarbeiten und anderen schönen Dingen zu beteiligen, um diese am 13. Dezember 2022 in Form eines kleinen "OLG-Weihnachtsmarktes" allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Oberlandesgerichts Hamm wiederum

gegen eine Spende zur Verfügung zu stellen. Bei sportlichen fünf Grad unter Null sind viele Kolleginnen und Kollegen der Einladung gefolgt und haben sich draußen über heißen Punsch und Bratwurst gefreut.

Die Spendenaktion hat insgesamt einen Betrag von 3.030,00 € eingebracht, der am 18. Januar 2023 im Oberlandesgericht Hamm zu gleichen Teilen an die Hammer Tafel e. V. und an die Tiertafel Hamm e. V. übergeben wurde. •



Personalratsvorsitzende Petra Nattke (Mitte) übergibt Spenden an Hammer Tafel e. V. und Tiertafel Hamm e. V.

Fotonachweis

Soweit nicht anders angegeben: Oberlandesgericht Hamm/Justiz NRW

Fotos

fotografie-golz.de (Titelseite, S. 5, 8, 18 (o.r.), 18 (o. l.), 24 (l.), 27, 30, 36, 48 (m.), 48 (u.), 49, 59 (r.), 68, 72, 75, 77 (l.), 77 (r.), 80), stock.adobe.com (S. 18 (u.) (Tof - Photographie), S. 20 (artinspiring), S. 21 (u.) (Coulores-Pic), S. 24 (r.) (Cagkan), S. 25 (Tartila), S. 31 (nmann77), S. 34 (insta_photos), S. 35 (o.) (Sina Ettmer), S. 35 (u.) (Comofoto), S. 37 (Photographee.eu), S. 39 (l.) (Andrey Popov), S. 39 (m.) (vlntn), S. 40 (VanHope), S. 41 (N. Theiss), S. 42 (StreetOnCamera), S. 43 (abr68), S. 44 (Kateina), S. 45 (Pixel-Shot), S. 46 (freeograph), S. 57 (emma), S. 58 (o.) (Suelzengenappel), S. 58 (m.) (dlyastokiv), S. 62 (kebox), S. 63 (o.) (M. Schuppich), S. 64 (Marco2811), www.grafik-werk.de (S. 28), Thorsten Hübner, Stadt Hamm (S. 32), Heinz Feußner (S. 55 (u.)), Sylwia Osthof (S. 76), BLB NRW (S. 26, 86), Frank Bruse (S. 90)





Oberlandesgericht Hamm Heßlerstraße 53 59065 Hamm